

Informationsbroschüre zum Fondsvehikel für die Genius PrivatRente bei Wahl der Anlagestrategie „Alternative Investments“

17. Mai 2024



WICHTIGE HINWEISE

Die Informationsbroschüre für die Versicherungsnehmer der Genius PrivatRente bei Wahl der Anlagestrategie „Alternative Investments“ wurde von der Württembergischen Lebensversicherung AG (die „**Württembergische Leben**“) mit größter Sorgfalt erstellt. Bei Auswahl der Anlagestrategie „Alternative Investments“ für die Genius PrivatRente investiert die Württembergische Leben in den eigens dafür aufgelegten alternativen Investmentfonds „W&W Private Capital“ (der „**Fonds**“). Bei dem Fonds handelt es sich um einen alternativen Investmentfonds nach irischem Recht, der unmittelbar und ausschließlich von bestimmten qualifizierten Anlegern erworben werden darf. Ein Privatanleger kann nicht direkt in den Fonds investieren. Darüber hinaus ist der Fonds weder in Deutschland noch in anderen Jurisdiktionen außerhalb Irlands zum Vertrieb zugelassen und darf daher von Anlegern in diesen Jurisdiktionen nicht erworben werden (auch wenn es sich um qualifizierte Anleger handelt). Dem Versicherungsnehmer sind seitens der Württembergische Leben die wesentlichen und für seine Anlageentscheidung relevanten Informationen in Bezug auf die Genius PrivatRente bei Wahl der Anlagestrategie „Alternative Investments“ zur Verfügung zu stellen. Die Informationsbroschüre soll dem Informationsbedürfnis des Versicherungsnehmers im Hinblick auf das der Genius PrivatRente zugrundeliegende Fondsvehikel (d.h. den Fonds) dienen. Neben den in dieser Informationsbroschüre enthaltenen Informationen zum Fonds können Sie der Fondsbeschreibung / dem Fondsprofil und der Zusatzvereinbarung weitere Informationen betreffend die Anlagestrategie „Alternative Investments“ entnehmen.

Die Informationsbroschüre ist kein rechtlich verbindliches Verkaufsdokument des Fonds. Sie stellt kein Angebot zum Kauf oder Verkauf des Fonds dar.

Informationen zur Ersetzung des Fonds:

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass die Württembergische Leben unter bestimmten Umständen berechtigt ist, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen, der in seiner Zusammensetzung dem Anlageprofil des Fonds weitestgehend entspricht.

Der Fonds kann ersetzt werden, wenn:

- der Fonds durch den beauftragten AIFM geschlossen, mit anderen Fonds verschmolzen oder der An- bzw. Verkauf von Fondsanteilen durch den AIFM eingestellt oder eingeschränkt wird;
- der Fonds auf Veranlassung der Württembergische Leben aufgelöst oder gekündigt wird, wenn an der Beendigung des Fonds ein schutzwürdiges Interesse besteht und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden;
- der verantwortliche Aktuar vorschlägt, den Fonds aus dem Fondsangebot zu streichen bzw. durch einen anderen Fonds zu ersetzen, wenn an dieser Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse besteht und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Fondsanteilen sich ändern oder
- sich die vertragliche Grundlage zwischen der Württembergische Leben und dem AIFM nachhaltig verändert hat.

Ebenso ist die Württembergische Leben berechtigt, den Fonds aus dem Fondsangebot herauszunehmen bzw. durch einen anderen Fonds zu ersetzen, wenn der Fonds die Anlagegrundsätze, das ursprüngliche Risikoprofil oder die Qualitätskriterien Württembergische Leben nicht mehr erfüllt. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn:

- die Fondsperformance des Fonds den Marktdurchschnitt erheblich unterschreitet, oder das Rating des Fonds sich verschlechtert oder entfällt;*
- das verwaltete Volumen des Fonds länger als zwei Jahre weniger als 1.000.000 € beträgt oder*
- es durch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten beim Fondskauf oder Fondsverkauf zu Belastungen kommt.*

Im Falle der bevorstehenden Ersetzung des Fonds informieren wir Sie hierüber. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine ausführliche Information über den neuen Fonds, in den wir Ihr Fondsguthaben aus dem Fonds übertragen werden. Sollte ein Fondswechsel kurzfristig erforderlich sein und wir Sie hierüber nicht mehr rechtzeitig informieren können, so sind wir berechtigt, einen hinsichtlich Risikoprofil vergleichbaren Ersatzfonds für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen jedoch unverzüglich über das Ereignis und den vorgenommenen Fondswechsel informieren.

Diese Regelung und weitere diesbezügliche Einzelheiten können Sie § 27 der Versicherungsbedingungen für die Genius PrivatRente in Verbindung mit der Zusatzvereinbarung entnehmen.

Sollten Sie im Hinblick auf Ihre indirekte Anlage in den Fonds über die Genius PrivatRente und die in dieser Informationsbroschüre enthaltenen Angaben Fragen haben, sollten Sie sich beraten lassen und Ihren Finanzberater, Rechtsanwalt oder sonstigen Berater hinzuziehen.

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG WESENTLICHER INFORMATIONEN.....	1
ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE	4
Anlageziel	4
Anlagestrategie	4
Umsetzung der Anlagestrategie	11
Änderung der Anlagestrategie und -richtlinien.....	11
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	13
Allgemeines	13
Kreditaufnahmegrenze.....	15
Hebelwirkung (<i>Leverage</i>)	15
Dachfonds – Verzicht auf Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag (falls zutreffend) und Zahlung von Provisionen	16
Investitionen durch Zweckgesellschaften und Tochtergesellschaften	16
RISIKOFAKTOREN	17
Allgemeine Risikohinweise	17
Besondere Risikohinweise.....	30
INTERESSENKONFLIKTE.....	46
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	48
Zeichnungen	48
Beschränkte Haftung des Anteilsinhabers	48
Rücknahme.....	48
Vorzeitige Veräußerung von Investitionen	49
Eingeschränkte Bearbeitung der Rücknahmeanträge.....	49
AUFLÖSUNG DES FONDS.....	50
AUSSCHÜTTUNGEN	52
Dividenden	52

Zahlung von Dividenden an die Anteilsinhaber	52
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	53
Gebühren und Kosten in Bezug auf den Fonds	53
Gesamtkostenquote	58
WESENTLICHE BETEILIGTE.....	59
Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM).....	59
Anlageberater.....	60
Verwahrstelle	60
Fondsadministrator	62
DEFINITIONEN	64

ZUSAMMENFASSUNG WESENTLICHER INFORMATIONEN

Ausgestaltung des Fonds	Bei dem Fonds handelt es sich um einen irischen alternativen Investmentfonds mit beschränkter Liquidität. Der Fonds wurde als Teilfonds der Global Horizons ICAV (die „ICAV“) aufgelegt. Bei der ICAV handelt es sich um ein Fondsvehikel in Form eines sog. „ <i>Irish Collective Asset-management Vehicle</i> “, das als Umbrella-Fondsstruktur (d.h. als eine Fondsgesellschaft mit einem oder mehreren haftungsseparierten Teilfonds) aufgelegt und von der Central Bank of Ireland (die „ Irische Zentralbank “) zugelassen wurde.
Auflage und Laufzeit des Fonds	Der Fonds wurde am 30. Januar 2024 aufgelegt und hat eine unbegrenzte Laufzeit.
Ende des Geschäftsjahres des Fonds	Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Oktober eines jeden Jahres.
Keine Vertriebszulassung in Deutschland, Anlegerprofil und mittelbare Anlagemöglichkeit	Der Fonds ist in Deutschland nicht zum Vertrieb zugelassen und untersteht nicht der Aufsicht durch die BaFin. Der Fonds kann nur von bestimmten qualifizierten Anlegern erworben werden. Privatanleger können den Fonds nicht erwerben. Der Versicherungsnehmer kann für die Genius PrivatRente mit der Anlagestrategie „Alternative Investments“ den Fonds auswählen. Die Württembergische Leben investiert als direkter Anleger in den Fonds (der „Anteilsinhaber“ oder „Anleger“). Der Versicherungsnehmer partizipiert dann mittelbar über die Genius PrivatRente an der Wertentwicklung des Fonds.
Versicherungsaufsichtsrechtliche Einordnung	Die Württembergische Leben unterliegt als Versicherer bestimmten versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Anlagen. Die Anteile des Fonds qualifizieren als Beteiligung an einem Private Equity Fonds im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 b) der AnIV und sind für die dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß § 124 des VAG unterliegende Württembergische Leben für eine Anlage im Sicherungsvermögen erwerbbar.
Rechtliche Dokumente des Fonds und der ICAV	Die rechtlichen Dokumente des Fonds und der ICAV sind nicht für Privatanleger verfasst und für diese nur schwer verständlich. Um dem Informationsbedürfnis des

	Versicherungsnehmers gerecht zu werden, enthält diese Informationsbroschüre die relevanten und für die Anlageentscheidung des Versicherungsnehmers wesentlichen Informationen und fasst die wesentlichen Inhalte der folgenden rechtlichen Dokumente des Fonds und der ICAV zusammen: ▪ Supplement des W&W Private Capital vom 27. Dezember 2023 (das „Supplement“), ▪ Global Horizons ICAV Prospectus vom 1. September 2021 (der „Prospekt der ICAV“) und ▪ Instrument of Incorporation of Global Horizons ICAV vom 9. August 2019 (der „Gesellschaftsvertrag der ICAV“). Die vorgenannten Dokumente dürfen dem Versicherungsnehmer nicht ausgehändigt werden, da der Fonds in Deutschland nicht zum Vertrieb angezeigt ist und zudem nur von bestimmten qualifizierten Anlegern erworben werden darf.
Anlageziele und -strategie	Das Anlageziel des Fonds ist es, durch Investitionen in den Bereichen <i>Private Debt</i> und <i>Infrastructure Debt</i> sowie <i>Private Equity</i> und <i>Infrastructure Equity</i> ein diversifiziertes Portfolio aufzubauen, um hieraus laufende Erträge und Gewinne zu erzielen. Der Fonds investiert in Zielfonds (<i>Underlying Funds</i>) (im Folgenden die „Zielfonds“ bzw. die „zugrunde liegenden Fonds“) mit unterschiedlichen Strategien. Die Investitionen erfolgen in: ▪ Zielfonds in den Assetklassen <i>Privat Debt</i> und <i>Infrastructure Debt</i> (<i>Private and Infrastructure Debt Underlying Funds</i>), die ihrerseits in Schuldverschreibungen, Darlehen, Mezzanine- und notleidende Kredite investieren und/oder direkt Kredite an verschiedene Privat- und Infrastrukturprojekte vergeben können. ▪ Zielfonds in der Assetklasse <i>Private Equity</i> (<i>Private Equity Underlying Funds</i>), die in erster Linie in <i>Private Equity</i>-Portfoliounternehmen investieren, einschließlich der Sub-Strategien Kauf/Beteiligung an etablierten Unternehmen (<i>buyout</i>), Unternehmen, welche sich in der Krise befinden (<i>turnaround</i>), Wagniskapital (<i>venture capital</i>), Wachstumskapital (<i>growth equity</i>) und Sondersituation (<i>special situation</i>). ▪ Zielfonds in der Assetklasse <i>Infrastruktureigenkapital</i> (<i>Infrastructure Equity Underlying Funds</i>), die in erster

	Linie in Immobilieneigenkapital- und Infrastruktureigenkapital-Projekte investieren. ▪ Für Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Fonds zudem bis zu 15 % seines Nettovermögens in Zielfonds im Bereich liquider Schuldinstrumente (<i>Liquid Debt Strategies Underlying Funds</i>) investieren, die hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, vorrangige Schuldtitel (<i>senior debt</i>) oder ähnliche Schuldtitel investieren und typischerweise häufigere Rücknahmerechte bieten als die Zielfonds, die die vorstehend genannten Anlagestrategien verfolgen.
Alternativer Investment Fonds Manager (der „AIFM“)	Der AIFM des Fonds ist die W&W Asset Management Ireland DAC.
Anlageberater	Der Anlageberater des Fonds ist die W&W Asset Management GmbH.
Verwahrstelle	Die Verwahrstelle des Fonds und der ICAV ist HSBC Continental Europe.
Fondsadministrator	Die HSBC Securities Services (Ireland) DAC fungiert als Fondsadministrator des Fonds.
Wirtschaftsprüfer	Der Wirtschaftsprüfer des Fonds ist Ernst & Young.
Risiken/Risikoprofil	Mit einer Anlage in den Fonds sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Verlustrisiken verbunden. Die mit der Anlage in den Fonds verbundenen wesentlichen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. Aus der Ausgestaltung des Fonds, der Anlagestrategie und auch den Anlagegrenzen leitet sich das Risikoprofil des Fonds ab. Das Risikoprofil des Fonds beinhaltet eine Kombination insbesondere aus Risiken einer Anlage in ein Spezial-AIF, Risiken der Anlage in die Assetklassen Privat Debt und Infrastructure Debt, Private Equity und Infrastructure Equity sowie Liquid Debt, steuerliche Risiken und sonstige Risiken. Das Risikoprofil des Fonds ist dem jeweils aktuellen Fact-Sheet zu entnehmen. Für den Fonds besteht aufgrund seiner Anlagestrategie und den vom AIFM verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität. Unter anderem kann sich dies aus Konzentrationsrisiken, Investitionen in Zielunternehmen in Sondersituationen und dem Einsatz von Fremdfinanzierung der Zielfonds ergeben.

ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Kapitalgewinne und Ausschüttungen für die Anteilsinhaber zu erzielen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagestrategie

Allgemeines

Der AIFM wird versuchen, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, indem er sein Nettovermögen in ein diversifiziertes Portfolio aus Investitionen in den Bereichen Private Debt und Infrastructure Debt sowie Private Equity und Infrastructure Equity investiert. Die Investitionen werden in Zielfonds (Underlying Funds) (im Folgenden die „**Zielfonds**“ bzw. die „**zugrunde liegenden Fonds**“) mit unterschiedlichen Strategien getätigt. Die Investitionen erfolgen in:

- **Zielfonds in den Assetklassen Privat Debt und Infrastructure Debt** (*Private and Infrastructure Debt Underlying Funds*), die ihrerseits in Schuldverschreibungen, Darlehen, Mezzanine- und notleidende Kredite investieren und/oder direkt Kredite an verschiedene Privat- und Infrastrukturprojekte vergeben können.
- **Zielfonds in der Assetklasse Private Equity** (*Private Equity Underlying Funds*), die in erster Linie in Private Equity-Portfoliounternehmen investieren, einschließlich der Sub-Strategien Kauf/Teilnahme an etablierten Unternehmen (*buyout*), Unternehmen, welche sich in der Krise befinden (*turnaround*), Wagniskapital (*venture capital*), Wachstumskapital (*growth equity*) und Sondersituation (*special situation*).
- **Zielfonds in der Assetklasse Infrastruktüreigenkapital** (*Infrastructure Equity Underlying Funds*), die in erster Linie in Immobilieneigenkapital- und Infrastruktüreigenkapital-Projekte investieren.
- Für Zwecke des Liquiditätsmanagements kann der Fonds zudem bis zu 15 % seines Nettovermögens in **Zielfonds im Bereich liquider Schuldinstrumente** (*Liquid Debt Strategies Underlying Funds*) investieren, die hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, vorrangige Schuldtitel (*senior debt*) oder ähnliche Schuldtitel investieren und typischerweise häufigere Rücknahmerechte bieten als die Zielfonds, die die vorstehend genannten Anlagestrategien verfolgen.

Der Fonds kann vollständig in die Zielfonds investiert sein. Einzelheiten zu den verschiedenen Strategien der Zielfonds sind nachstehend aufgeführt.

Der Fonds darf nicht direkt in Darlehen oder andere Schuldtitel investieren. Der Fonds kann indirekt (über seine Zielfonds) in Sekundärkredite, Kreditbeteiligungen und abgetretene Forderungen (*assignments*) investieren, die von oder in Bezug auf Privat- und Infrastrukturunternehmen und/oder Projektfinanzierungen ausgegeben werden.

Auf opportunistischer Basis kann der Fonds auch direkt und/oder indirekt über Zweckgesellschaften in Schuldverschreibungen einschließlich (auf dem Sekundärmarkt erworbene) Darlehen und Darlehensbeteiligungen und abgetretene Forderungen von bzw. in Bezug auf Infrastrukturunternehmen und/oder Projektfinanzierungen investieren. Die Schuldverschreibungen haben die gleichen

Merkmale wie die Schuldverschreibungen, die unten im Abschnitt „*Anlage in Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt*“ angegeben sind.

Der Fonds kann ebenfalls opportunistisch direkt und/oder indirekt (über Zweckgesellschaften) in zugrundeliegende Privatunternehmen mit Sitz in der ganzen Welt investieren. Die Privatunternehmen können sich in einer Vielzahl von Aktivitäten und Tätigkeiten ohne Einschränkung in einer bestimmten geographischen Region, einem Industriesektor, einem Markt oder einer Strategie engagieren, einschließlich Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher-/Gesundheits- und Industrieunternehmen, Biopharmazeutika, Technologie, Fertigung, Finanzen, Unterhaltung, Kommunikation, Energie und alle Arten von Infrastrukturprojekten einschließlich erneuerbarer Energien.

Der Fonds kann auch Anteile börsennotierter Portfoliounternehmen (z.B. nach einem Börsengang eines Portfoliounternehmens) im Rahmen einer Sachausschüttung erhalten und kann daher auch Anteile börsennotierter Unternehmen halten und/oder veräußern, wobei diese insgesamt nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen werden.

Die Zielfonds können als Investmentgesellschaften, Investment-Trusts und/oder Investment-Kommanditgesellschaften oder als andere rechtliche Arten von kollektiven Kapitalanlagen strukturiert sein. Die Zielfonds können in jeder anerkannten Rechtsordnung der Welt errichtet sein, von welcher der AIFM in Absprache mit dem Anlageberater der Ansicht ist, dass sie den Investoren beständige Renditen im Einklang mit den Zielrenditen des Fonds bieten. Der Fonds kann in regulierte Zielfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank und in nicht regulierte Zielfonds investieren, die in „Offshore“-Standorten wie Jersey, Guernsey oder den Kaimaninseln domiziliert sind und die möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz bieten wie nach irischem Recht zugelassene und den irischen Vorschriften und Bedingungen unterliegende Investmentvermögen.

Der Fonds ist nicht auf einen bestimmten Industriesektor oder eine bestimmte geografische Region ausgerichtet, und die Anlagen der Zielfonds können weltweit angesiedelt sein. Das Ziel der zugrunde liegenden Fonds besteht in erster Linie darin, Kapitalgewinne aus ihren Anlagen zu erzielen, aber es können auch Ausschüttungen vorgenommen werden.

Versicherungsaufsichtsrechtliche Einordnung des Fonds

Die Württembergische Leben unterliegt als Versicherer bestimmten versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Anlagen. Die Anteile des Fonds qualifizieren als Beteiligung an einem Private Equity Fonds im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 b) der AnIV und sind für die dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß § 124 des VAG unterliegende Württembergische Leben für eine Anlage im Sicherungsvermögen erwerbbar.

Diversifikationsvorgaben des Fonds

In der Regel kann der Fonds 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines Zielfonds investieren. Der Fonds kann jedoch nach dem Ermessen des AIFM bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines Zielfonds investieren, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber ist. Bei Direktanlagen wird der Fonds nicht mehr als 10 % in eine einzelne Direktanlage investieren. Dies gilt vorbehaltlich einer Anlaufphase von maximal 2 Jahren, in welcher der Fonds von diesen internen Diversifikationsvorgaben in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ dieser Informationsbroschüre dargelegten Anlagegrenzen abweichen kann.

Der AIFM wird das Kapital in solche Zielfonds anlegen, die von erfahrenen Portfoliomanagern verwaltet werden, wie oben im Abschnitt „Anlagestrategie“ in dieser Informationsbroschüre beschrieben.

Aus der Anlagestrategie ergeben sich zusätzliche Gebühren in Bezug auf die Zielfonds. Anleger sollten insoweit den nachstehenden Abschnitt „Gebühren und Kosten“ und dort den Text unter der Überschrift „Gebühren bei Investitionen in Zielfonds“ beachten.

Anlage in Zielfonds in den Assetklassen Privat Debt und Infrastructure Debt

Der Fonds investiert möglicherweise direkt oder indirekt (über Co-Investmentvehikel/ Zweckgesellschaften) in Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt, welche entsprechende Strategien verfolgen (wie z.B. Projekte im Bereich erneuerbare Energien (Windparks, Solaranlagen, Photovoltaik), Verkehr (Flughäfen, Eisenbahnen, Autobahnen) und regulierte Versorgungsunternehmen (Wasser, Abwasser, Strom- und Gasübertragung und -verteilung).

Bei den zugrunde liegenden Investments kann es sich um Darlehen, Beteiligungen und Forderungsabtretungen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Rangordnungen handeln. Die Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt können direkte Kreditgeschäfte zur Finanzierung verschiedener privater, Infrastruktur- und erneuerbarer Energien-Projekte tätigen.

Die Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt investieren möglicherweise in Strategien, die auf vertragliche Zahlungen aus Verpflichtungen/Darlehen in einem breiten Spektrum von Industriesektoren abzielen, die Infrastruktur- und private Schuldtitel finanzieren. Die Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt können auch in Schuldtitel investieren, die auf eine beliebige Währung lauten und aus besicherten privaten Schuldverschreibungen, börsennotierten und nicht börsennotierten Anleihen und/oder gesicherten, vorrangigen und nachrangigen Darlehen bestehen können. Solche Schuldverschreibungen können entweder fest oder variabel verzinst sein und können entweder tilgende oder nicht tilgende Zahlungsstrukturen (d.h. eine einmalige pauschale Rückzahlung der Schuldverschreibung) mit oder ohne aufgeschobene Inanspruchnahme aufweisen. Die Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt können in Schuldverschreibungen mit Investment Grade, unterhalb Investment Grade oder in Schuldtitel ohne Rating investieren.

Die Infrastrukturanlagen der Zielfonds im Bereich Privat Debt und Infrastructure Debt können durch vorrangige Schuldtitel und der Rest als Eigenkapital und in einigen Fällen durch nachrangige Schuldtitel finanziert werden, wobei Fremdkapitalgeber einen im Voraus festgelegten Zeitplan für Zins- und Tilgungszahlungen erhalten und Eigenkapitalinvestoren alle verbleibenden Nettoerträge erhalten, nachdem die Zahlungen an die Fremdkapitalgeber geleistet wurden.

Anlage in Zielfonds in der Assetklasse Private Equity

Der Fonds kann direkt oder indirekt (über Zweckgesellschaften) in Zielfonds in der Assetklasse Private Equity investieren, die Eigenkapitalanlagen in Unternehmen und Anlagen in Infrastruktureigenkapital-Projekte tätigen.

Die in der Assetklasse Private Equity werden von führenden Private-Equity-Managern mit einer Erfolgsbilanz verwaltet, die eine starke historische Performance im Vergleich zu Konkurrenten aufweist. Die Private Equity Zielfonds und die ihnen zugrunde liegenden Portfoliounternehmen können weltweit ansässig sein und eine Vielzahl von Aktivitäten und Geschäften ausüben, ohne sich auf eine bestimmte geografische Region, einen bestimmten Industriesektor, Markt oder eine

bestimmte Strategie zu beschränken, einschließlich Investitionen in Infrastrukturprojekte, erneuerbare Energien, Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher-/Gesundheits- und Industrieunternehmen, Biopharmazeutika, Technologie, Fertigung, Finanzen, Unterhaltung, Kommunikation, Energie und Blockchain-basierte oder digitale Unternehmen, Blockchain-basierte/digitale/Krypto-Vermögenswerte („**digitale Vermögenswerte**“) und vertragliche Rechte, einschließlich Anlageverträge.

Unternehmenskauf/-beteiligung (buyout) und Wachstumskapital (growth equity)

Die Private Equity Zielfonds können eine breite Palette von Strategien verfolgen, die von Unternehmenskäufen/-beteiligungen mittels Eigenkapital (*Private-Equity-Buyouts*) bis hin zu Wachstumskapital (*growth equity*) reichen, aber auch Risikokapital- und Strategien für Sondersituationen (*special situations*) (einschließlich sich in Zahlungsschwierigkeiten befindlicher Unternehmen oder Unternehmen mit Entwicklungsrückstand sowie Turnaround-Strategien für notleidende Kredite (*distressed debt turnaround strategies*)). In Krisenzeiten können die Fondsmanager der Private Equity Zielfonds, die Übernahmestrategien (*buyout strategies*) verfolgen, eine „Fremdkapital für Kontrolle“-Strategie („*debt-for-control*“ strategy) umsetzen, indem sie die Kontrolle über eine Zielinvestition durch den Kauf von Fremdkapital im Unternehmen erwerben. In stabileren Märkten können die Fondsmanager der Zielfonds unterdurchschnittlich entwickelnde Vermögenswerte von Unternehmen, Banken und Familien (bzw. *family offices*) kaufen, um diese wiederzubeleben und auszubauen.

Wagniskapital (venture capital)

Die Private Equity Zielfonds können Anlagestrategien verfolgen, die alle Wachstumsphasen eines Unternehmens umfassen, von der Förderung von Innovationen in aufstrebenden Sektoren bis zur Finanzierung von Unternehmen in der Frühphase auf wachstumsstarken Märkten, und sie können auch neue öffentliche Investitionen auswählen, einschließlich privater Investitionen in Public-Equity-(PIPE)-Geschäfte (*Private Investment in Public Equity*) betreffend kleine Unternehmen, deren Renditeerwartungen denen traditioneller Risikokapitalmöglichkeiten ähnlich sind. Die Vermögensverwalter der Private Equity Zielfonds versuchen, Marktbedürfnisse und -trends zu identifizieren, die zu einem raschen Wachstum neuer Produkte und Dienstleistungen führen, sowie Unternehmen der nächsten Generation, von denen die Vermögensverwalter überzeugt sind, dass sie Erträge erwirtschaften werden.

Sondersituationen (special situations)

Bestimmte Private Equity Zielfonds können Investitionen in Private Equity und Sondersituationen sowie Investitionen in notleidende Unternehmen tätigen, wobei der Schwerpunkt auf der Erlangung der Kontrolle über diese Unternehmen oder der Ausübung eines bedeutenden Einflusses auf diese Unternehmen liegt. Beispiele für Sondersituationen sind größere Unternehmenstransaktionen, Übernahmen, Umstrukturierungen, Turnarounds oder Konkurse. Die Situationen können von fremdfinanzierten Übernahmen mit einem Wachstumsplan bis hin zu Aufschwung-Investitionen (*turnaround investments*) variieren und können sog. Earn-Outs beinhalten, d.h. Vereinbarungen, nach denen der Kaufpreis für ein Unternehmen nicht sofort in voller Höhe bezahlt, sondern teilweise abhängig von zukünftigen Leistungen oder Zielerreichungen des erworbenen Unternehmens zu zahlen ist.

Notleidende Investitionen (distressed investments)

Die Private Equity Zielfonds können auch Investitionen in notleidende Unternehmen sowohl auf dem privaten als auch auf dem öffentlichen Markt anstreben mit dem Ziel, die Kontrolle über das Unternehmen zu erlangen oder das Ergebnis eines Umstrukturierungs- oder Konkursverfahrens zu beeinflussen. Die zugrunde liegenden Unternehmen haben möglicherweise Konkurs angemeldet, befinden sich möglicherweise in einer Umstrukturierung wie z.B. Rettungsfinanzierungen, Finanzierungen durch Schuldner im Besitz (*Debtor in Possession - DIP*) oder bestehenden Finanzierungen. Die Private Equity Zielfonds können auch in notleidende oder ausgefallene Schuldverschreibungen investieren.

Indirektes Engagement in digitale Vermögenswerte

Der Fonds beabsichtigt nicht, indirekt über Private Equity Zielfonds in digitale Vermögenswerte zu investieren. Der Fonds kann jedoch ein indirektes Engagement von bis zu 5 % an digitalen Vermögenswerten halten, wenn ein Zielfonds diese entsprechende Anlage hält. Ein solches indirektes Engagement in digitale Vermögenswerte unterliegt den Anforderungen und Richtlinien der Irischen Zentralbank.

Zielfonds in der Assetklasse Infrastruktureigenkapital (Infrastructure Equity Underlying Funds)

Der Fonds kann auch opportunistisch in Infrastruktureigenkapital-Zielfonds anlegen, die in private Infrastrukturunternehmen investieren. Die Infrastrukturunternehmen können an der Entwicklung, der Instandhaltung und dem Betrieb von Infrastrukturprojekten beteiligt sein.

Die Infrastrukturgesellschaften und -unternehmen des Zielfonds können weltweit ansässig sein und sich an einer Vielzahl von Infrastrukturprojekten beteiligen, wie z.B. Projekte im Bereich erneuerbare Energien (Windparks, Solar- und Photovoltaikanlagen), Transport (Flughäfen, Eisenbahnen, Autobahnen, Mautstraßen), regulierte Versorgungsunternehmen (Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gastransport, Pipelines und Verteilung) und Kommunikation.

Zielfonds im Bereich liquider Schuldinstrumente (Liquid Debt Strategies Underlying Funds)

Zielfonds im Bereich liquider Schuldinstrumente können Projekte in einer Vielzahl von Sektoren finanzieren, darunter Infrastruktur, private Schuldtitel und Immobilien. Die Zielfonds im Bereich liquider Schuldinstrumente können in Darlehen, Darlehensbeteiligungen und Abtretungen an Kreditnehmer (bei denen es sich um Unternehmen, Staaten, öffentliche Einrichtungen oder andere handeln kann) investieren. Bei den zugrunde liegenden Engagements kann es sich um ein diversifiziertes Darlehensportfolio handeln, das in erster Linie aus vorrangigen Darlehen besteht, mit einer Beimischung von anderen Schuldtiteln, einschließlich nachrangiger Darlehen und Mezzanine und anderen Darlehensklassen. Diese Darlehen sind möglicherweise nicht an anerkannten Börsen und Märkten gelistet. Die Darlehen der Zielfonds können sowohl vorrangige als auch nachrangige Tranchen umfassen. Für diese Darlehen oder die Darlehensnehmer im Rahmen dieser Darlehen gibt es möglicherweise keine Rating-Anforderungen oder einen besonderen geografischen Schwerpunkt. Die Darlehen können auch Rating unterhalb Investment-Grade-Darlehen haben (Non-Investment-Grade), oder sie können über keinerlei Kreditrating verfügen.

Co-Investments - Investitionen durch Zweckgesellschaften einschließlich hundertprozentiger Tochtergesellschaften

Der Fonds kann versuchen, in Zweckgesellschaften zu investieren, um sich an Portfolio- und privaten Infrastrukturunternehmen zu beteiligen, wenn er der Ansicht ist, dass dies aus administrativen, regulatorischen oder steuerlichen Gründen im besten Interesse der Anteilsinhaber ist. Bei solchen Zweckgesellschaften kann es sich um Co-Investmentvehikel handeln, die sich im gemeinsamen Besitz des Fonds mit einem oder mehreren Unternehmen befinden.

Der Fonds bzw. jede Zweckgesellschaft, in die der Fonds investiert ist, kann sich an den Portfolio- und Infrastrukturunternehmen durch Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich Aktien, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und andere ähnliche Wertpapiere) und/oder durch den Erwerb von Instrumenten, vertraglichen Rechten und anderen ähnlichen Rechten, beteiligen. Diese Instrumente müssen dem Fonds bzw. der betreffenden Zweckgesellschaft Rechte einräumen, die den durch Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Instrumenten eingeräumten Rechten gleichwertig sind und dem Fonds bzw. der betreffenden Zweckgesellschaft eine Stimmrechtsbeteiligung an dem jeweiligen Portfoliounternehmen verleihen.

Der Fonds kann mit vorheriger Genehmigung der Irischen Zentralbank und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank auch Anlagen über hundertprozentige Tochtergesellschaften erwerben. Solche Tochtergesellschaften können Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften sein. Die in oder über eine Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen gelten für diese Zwecke als direkt vom Fonds gehalten, und die Namen aller Tochtergesellschaften werden im Jahresbericht des ICAV offengelegt.

Währungsabsicherung (currency hedging)

Der Fonds kann Anlagen tätigen, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Der Fonds kann nach dem absoluten Ermessen des AIFM Devisentermingeschäfte und andere Vereinbarungen mit Finanzierungsgegenparteien, einschließlich Gegenparteien von außerbörslichen („OTC“) derivativen Finanzinstrumenten, zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank abschließen. Das Engagement in Nicht-Euro-Währungen wird abgesichert, wobei lediglich folgende Absicherungsquoten jederzeit erfüllt sein müssen:

- minimale Absicherungsquote: 0 % des Fremdwährungsengagements des Fonds; und
- maximale Absicherungsquote: 100 % des Fremdwährungsengagements des Fonds.

Beschränkung hinsichtlich der Verwendung von Derivaten

Der Fonds darf Derivate / derivative Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen. Dies bedeutet, dass der Fonds nicht in Derivate / derivative Instrumente zu Anlage- oder Spekulationszwecken investieren darf. Der Fonds wird keine Leerverkäufe tätigen.

Bargeld und Bargeldäquivalente

Von Zeit zu Zeit kann der Fonds in geringem Umfang in Bargeld und Bargeldäquivalente, kurzfristige Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen und -instrumente, Schatzwechsel, Inhaberschuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankwechsel und Treuhandzertifikate bis zur Anlage oder Wiederanlage investieren, falls der AIFM dies in unsicheren Marktbedingungen für angemessen hält. Diese Beschränkung gilt ausnahmsweise nicht während eines Zeitraums, in dem ein

Kapitalabruf erfolgt ist und noch nicht investiert wurde oder in dem eine Anlage liquidiert wurde, der Erlös aber noch nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet wurde.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der AIFM versuchen, seine Beteiligungen an einem Zielfonds auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Für die Zwecke von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) ist der AIFM verpflichtet, die Art und Weise offenzulegen, in der Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen des Anlageberaters in Bezug auf den Fonds einbezogen werden, zusammen mit den Ergebnissen der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Fonds ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („**ESG**“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition haben könnte („**Nachhaltigkeitsrisiken**“).

Der AIFM ist bestrebt, in Märkte und Unternehmen zu investieren, die längerfristig eine attraktive Anlagemöglichkeit darstellen. Der AIFM ist außerdem der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken die langfristigen Renditen eines Marktes sowie die langfristigen Cashflows und Aussichten einzelner Unternehmen innerhalb dieser Märkte beeinflussen können. Wenngleich der AIFM nicht grundsätzlich vermeiden würde, in einen Markt oder ein Unternehmen zu investieren, von dem er annimmt, dass es Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, ist der AIFM der Überzeugung, dass er Märkte und Unternehmen unterstützt, die angemessene Schritte unternehmen, um ihre ESG-Richtlinien und -Ansätze zu verstehen, zu kommunizieren und zu verbessern.

Der AIFM berücksichtigt das Ausmaß der in den Märkten vorherrschenden Nachhaltigkeitsrisiken als Teil seiner aktiven Auswahl der Märkte, in die der Fonds investieren wird. Der AIFM berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsrisiken, die für einzelne Unternehmen gelten, als Teil seiner aktiven Auswahl von Wertpapieren innerhalb des jeweiligen Marktes, in den der Fonds investieren wird.

Der AIFM wird die vorgeschlagenen Investments des Fonds filtern und prüfen und die bestehenden Investments des Fonds überwachen, um die Einhaltung der Regelung des AIFM in Bezug auf ausgeschlossene Emittenten zu gewährleisten. Entsprechend dem Prospekt der ICAV wird der Anlageberater des Fonds die mit dem AIFM vereinbarten Sicherheitssysteme und -methoden einsetzen, um die avisierte Investition zu prüfen und bestehende Investitionen des Fonds zu überwachen, um die Einhaltung dieser Regelung sicherzustellen. Wird ein Engagement des Fonds in Wertpapiere eines ausgeschlossenen Emittenten festgestellt, leitet der Anlageberater Gegenmaßnahmen ein, um diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber zu beheben.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken fließt auch in die Einschätzung des AIFM ein, wenn er die relative Attraktivität einer potenziellen Anlagemöglichkeit mit der einer anderen, nicht damit verbundenen Anlagemöglichkeit vergleicht, die für eine Anlage durch den Fonds in Betracht gezogen wird. Wenn der AIFM Bedenken hinsichtlich der ESG-Praktiken eines Unternehmens hat oder der Ansicht ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken während des Zeitraums, in dem der Fonds in dem Unternehmen engagiert sein könnte, höher ist als bei anderen

potenziellen Unternehmen, die für eine Anlage durch den Fonds in Betracht gezogen werden, wird sich dies auf die Entscheidung des AIFM auswirken, ob und in welchem Umfang er eine solche Anlage verfolgt, und kann letztlich dazu führen, dass der AIFM eine Anlage nicht tätigt.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Anlage des Fonds kann Investoren (einschließlich des AIFM im Namen des Fonds) dazu veranlassen, festzustellen, dass eine bestimmte Anlage nicht mehr geeignet ist, und sie zu verkaufen (oder nicht weiter in sie zu investieren), was einen Abwärtsdruck auf den Wert dieser Anlage verursacht oder noch verstärkt. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Anlage des Fonds kann daher zur Verringerung oder zum vollständigen Verlust des Wertes dieser Anlage führen.

Der AIFM hat die möglichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds bewertet und hält es für wahrscheinlich, dass die Nachhaltigkeitsrisiken angesichts der oben beschriebenen Anlagestrategie keinen wesentlichen Einfluss auf die Renditen des Fonds haben werden. Sofern der AIFM jedoch bei der Bewertung der für ein bestimmtes Investment des Fonds geltenden Nachhaltigkeitsrisiken falsch liegt oder ein Unternehmen, in welches der Fonds investiert ist, die Auswirkungen eines Nachhaltigkeitsrisikos erfährt, die vom AIFM nicht berücksichtigt wurden, könnte sich dies negativ auf die Rendite des Fonds auswirken.

Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken, die auf die Anlagen des Fonds anwendbar sein können, sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ in dieser Informationsbroschüre aufgeführt.

Umsetzung der Anlagestrategie

Wenn der AIFM eine Investition in einen Zielfonds in Erwägung zieht, überprüft der AIFM, beraten durch den Anlageberater, im Wesentlichen den Fondsmanager und die Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds. Diese Analyse umfasst die Durchsicht relevanter Prospekte und Jahresberichte der letzten Jahre.

Insbesondere werden im Rahmen des Investitionsprozesses die folgenden Punkte berücksichtigt:

- die Erfahrung und das Fachwissen des Teams des Fondsmanagers des Zielfonds in Bezug auf die Art der Anlagestrategie oder des Projekts, in das der Zielfonds investieren wird;
- Einzelheiten über die Erfolgsbilanz des Fondsmanagers in Bezug auf den Zielfonds; unter Berücksichtigung der Rendite, der Anzahl und Größe des Zielfonds und des Zeitraums, auf den sich die Erfolgsbilanz bezieht;
- Einzelheiten über den Umfang des verwalteten Vermögens des Fondsmanagers des Zielfonds;
- den Wachstumskurs der Geschäftstätigkeit des Fondsmanagers des Zielfonds über mehrere Jahre;
- den Ruf und die Position des Fondsmanagers des Zielfonds auf dem Markt sowie die Anzahl, Größe und Qualität seiner Kunden.

Änderung der Anlagestrategie und -richtlinien

Der Verwaltungsrat wird die Anlagestrategie und -richtlinien des Fonds zu keinem Zeitpunkt wesentlich ändern, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber oder die Zustimmung der Mehrheit der Anteilsinhaber bei einer Gesellschafterversammlung einzuholen. Im Falle

einer Änderung der Anlagestrategie und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagerichtlinien auf Grundlage einer Mehrheit der Stimmen der Anteilsinhaber bei einer Gesellschafterversammlung muss die ICAV eine angemessene Mitteilungsfrist vorsehen, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Fondsanteile vor der Änderung zurückzugeben.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds kann als irischer alternativer Investmentfonds nur von bestimmten Qualifizierten Anlegern erworben werden. Als sog. „Qualifying Investor AIF“ im Sinne des AIF-*Rulebook* der Irischen Zentralbank gelten für ihn die dort aufgeführten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus hat die Irische Zentralbank keine Beschränkungen oder sonstigen Restriktionen in Bezug auf die Investitionen des Fonds festgelegt.

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen gelten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage durch den Fonds. Wenn diese Beschränkungen aus Gründen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten durch die Anteilsinhaber überschritten werden, so muss der Fonds unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber als vorrangiges Ziel die Behebung der Überschreitung anstreben.

Der Verwaltungsrat und der AIFM können nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen festlegen, die mit den Interessen der Anteilsinhaber vereinbar sind, um die Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die Anteilsinhaber ihren Sitz haben, einzuhalten.

Allgemeines

Der Fonds wird sich weder direkt noch über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft an der direkten Kreditvergabe beteiligen (Kredite vergeben), Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten. Weiterhin wird der Fonds keine Zweckgesellschaften oder ein ähnliches Vehikel gründen, um Kredite zu vergeben.

Der Fonds wird weder direkt noch indirekt (über Zielfonds, Zweckgesellschaften oder anderweitig) in Konsumentenkredite, Betriebsmittelkredite, Waren und Güter oder Rechte in Bezug auf Waren und Güter sowie immaterielle Vermögenswerte investieren.

Der Fonds wird keine direkten Investitionen in Immobilien tätigen und keine direkten oder indirekten Investitionen in irische Immobilien vornehmen.

Der Fonds wird keine direkten Investitionen in digitale Vermögenswerte tätigen.

Der Fonds wird nicht in Hedge-Fonds oder Hedge-Fonds-Derivate investieren.

Der Fonds verwendet keine Pensionsgeschäfte oder umgekehrten Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder Total Return Swaps für Zwecke der Anlage oder der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transaction Regulations). Der Fonds kann dies zukünftig, vorbehaltlich der Anforderungen der Irischen Zentralbank, tun; in diesem Fall sind die Einzelheiten den Anteilsinhabern in einem aktualisierten Nachtrag zum Supplement mitzuteilen. Der Fonds wird nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (*asset backed securities*) und/oder in Zielfonds, die in forderungsbesicherte Wertpapiere (*asset backed securities*) investieren, anlegen.

Wenn der Fonds direkt oder indirekt eine Beteiligung an einem Vermögenswert hält, der eine Verbriefungsposition im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (die „**Verbriefungsverordnung**“) darstellt, die am oder nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben

wurden, oder der eine Verbriefungsposition im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung) darstellt, die nach dem 1. Januar 2011 und vor dem 1. Januar 2019 ausgegeben wurden, wird der AIFM sicherstellen, dass die Vorschriften und Anforderungen der Verbriefungsverordnung eingehalten werden.

Die Anleger werden auf die Beschränkungen für Anlagen in Derivaten und Barmitteln hingewiesen, die im vorstehenden Abschnitt „*Anlagestrategie*“ in dieser Informationsbroschüre in Bezug auf „*Beschränkung hinsichtlich der Verwendung von Derivaten*“ und „*Bargeld und Bargeldäquivalente*“ enthalten sind.

Investitionen in Zielfonds

- Der Fonds wird zu keinem Zeitpunkt mehr als 50 % seines Nettovermögens in einen Zielfonds (einschließlich eines unregulierten Zielfonds) oder eine Zweckgesellschaft investieren.
- Der Fonds wird nicht in Zielfonds investieren, die mehr als 50 % ihres Vermögens in einen anderen Investmentfonds investieren können.
- In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Irischen Zentralbank wird der Fonds als Private-Equity-Fonds eingestuft und kann dementsprechend Wertpapiere erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung von Unternehmen auszuüben, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Erwerb im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber liegt.
- Wenn der Fonds Wertpapiere erwirbt, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Unternehmens auszuüben, wird der AIFM, sofern anwendbar, die Anforderungen der AIFMD erfüllen, die durch die AIFMD-Verordnungen in irisches Recht umgesetzt wurden, was den Kontrollerwerb und die Abtrennung von Vermögenswerten nicht börsennotierter EU-Unternehmen betrifft.

Verbot von Investitionen in Konzernunternehmen der Wüstenrot & Württembergische AG

Der Fonds wird weder direkt noch indirekt (über Zielfonds, Zweckgesellschaften oder anderweitig) in Beteiligungen an Konzerngesellschaften der Wüstenrot & Württembergische AG im Sinne von § 18 Aktiengesetz investieren.

Verbot von Investitionen in Outsourcing-Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische AG

Der Fonds wird weder direkt noch indirekt (über Zielfonds, Zweckgesellschaften oder anderweitig) in Beteiligungen an Gesellschaften investieren, auf die die Wüstenrot & Württembergische AG oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 Aktiengesetz ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 7 Ziffer 2 VAG) übertragen hat, oder in Beteiligungen an Gesellschaften, die Tätigkeiten / Dienstleistungen erbringen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Versicherungsgeschäfts für die Wüstenrot & Württembergische AG oder ihre Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 Aktiengesetz stehen, vorausgesetzt, dass bei solchen (Outsourcing-)Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebs wesentlich durch die Auslagerung von Funktionen oder anderen Tätigkeiten / Dienstleistungen bestimmt wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen.

Kreditaufnahmegrenze

Kreditaufnahme

Der Fonds darf nur kurzfristig (<12 Monate) Kredite in Höhe von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marküblich sind, vorausgesetzt, dass der Betrag dieser Kredite stets in vollem Umfang durch (vertragliche) Kapitalzusagen der Anteilsinhaber gedeckt ist. Die Kreditaufnahme durch den Fonds erfolgt nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements, unter anderem:

- um Verwaltungsgebühren, Organisationskosten und alle anderen Ausgaben, Kosten oder Verbindlichkeiten des Fonds zu zahlen;
- für eine Überbrückungsfinanzierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die an den Fonds geleisteten oder in Kürze zu leistenden Kapitalabrufe von den Anlegern vollständig einbezahlt sind; und
- um eine Überbrückungsfinanzierung für den Fall bereitzustellen, dass ein Anleger mit dem Kapitalabruf in Verzug gerät.

Die Bereitstellung von Sicherheiten durch den Fonds gegenüber einem Portfoliounternehmen oder anderweitig gilt nicht als „Kreditaufnahme“ des Fonds im Sinne der oben beschriebenen Beschränkung der Kreditaufnahme auf 10 %. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass der Fonds nicht als Bürge für Portfoliounternehmen oder sonstige Dritte auftritt. Die Kapitalzusagen der Anteilsinhaber und/oder die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheit für Kreditaufnahmen verwendet werden.

Ungeachtet der in dieser Informationsbroschüre enthaltenen Angaben zur Hebelwirkung (*Leverage*) darf der Fonds kurzfristig nur bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds, wie oben dargelegt, als Kredite aufnehmen.

Der Fonds wird keine Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder anderweitig belasten, übertragen oder als Sicherheit abtreten, es sei denn, dies geschieht gemäß dem Gesellschaftsvertrag der ICAV in Situationen, in denen der Fonds in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen Kredite aufnimmt oder Derivatgeschäfte tätigt.

Der Fonds gewährt keine Optionsrechte an Dritte.

Hebelwirkung (*Leverage*)

Bei der ICAV handelt es sich um einen alternativen Investmentfonds für Qualifizierte Anleger. Für Zwecke des AIF-Regelwerkes hat die Irische Zentralbank keine Beschränkung für den Grad der Hebelwirkung des Fonds zur Steigerung der Rendite oder für andere Zwecke, die die ICAV für angemessen hält, festgelegt.

Die Hebelwirkung des Fonds muss sowohl nach der Brutto- als auch nach der Commitment-Methode berechnet werden, wie in den Bestimmungen AIFMD festgelegt.

Im Grundsatz wird die vom Fonds eingesetzte Hebelwirkung folgendes Maximum nicht überschreiten:

- 200 % des Nettovermögenswerts des Fonds oder einen höheren Prozentsatz, wenn dieser nach der in AIFMD dargelegten Bruttomethode berechnet wird; und
- 100 % des Nettovermögenswerts des Fonds oder einen höheren Prozentsatz, wenn dieser gemäß der in AIFMD dargelegten Commitment-Methode berechnet wird.

Der Fonds hat die oben aufgeführte maximale Hebelwirkung auf der Grundlage seiner Anlagebestimmungen berechnet, die vorsehen, dass der Fonds Derivate/derivative Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen und zudem nur kurzfristig Kredite bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen darf.

Dachfonds – Verzicht auf Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag (falls zutreffend) und Zahlung von Provisionen

Der Fonds darf nur dann in Anteile eines anderen Zielfonds, der vom AIFM oder dem Anlageberater oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet wird, investieren, wenn der AIFM oder der Anlageberater des Zielfonds, in den investiert wird, auf den Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag (falls zutreffend) verzichtet hat, der normalerweise berechnet würde.

Erhält der AIFM, der Anlageberater oder ein verbundenes Unternehmen eine Provision für die Anlage des Fonds in einen Zielfonds, muss diese Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt werden.

Dies hindert den AIFM oder den Anlageberater jedoch nicht daran, dem von ihm verwalteten/beratenen Zielfonds eine AIFM-Gebühr, eine Anlageberater und/oder eine Performance Gebühr zu berechnen, die sich nach dem Vermögen des Zielfonds richtet.

Investitionen durch Zweckgesellschaften und Tochtergesellschaften

Falls der Fonds über eine Zweckgesellschaft oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft investiert, gelten die Anlagebeschränkungen gleichermaßen für diese Zweckgesellschaft und die Tochtergesellschaft, mit der Ausnahme, dass sie nicht für Transaktionen zwischen dem Fonds und der Zweckgesellschaft/Tochtergesellschaft gelten.

RISIKOFAKTOREN

Die Anlage in den Fonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, die unmittelbar für den Anleger gelten. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und die Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Sie als Versicherungsnehmer der Genius PrivatRente mit der Anlagestrategie „Alternative Investments“ können bei Auswahl des Fonds mittelbar von diesen Risiken betroffen sein. Die nachstehend aufgeführten Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollten die nachstehend aufgeführten Risikohinweise daher sorgfältig und vollständig lesen und sich bei Bedarf von einem Berater beraten lassen.

Allgemeine Risikohinweise

Umbrella Struktur der ICAV

Nach irischem Recht sollte die mit einem oder mehreren Teilfonds aufgelegte ICAV nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften; vielmehr haftet jeder Teilfonds der ICAV getrennt von den anderen Teilfonds. Die Teilfonds haften nicht wechselseitig für einander. Es kann jedoch keine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass im Falle einer Klage gegen die ICAV die haftungsrechtliche Trennung der Teilfonds vor den Gerichten einer anderen Rechtsordnung Bestand haben wird.

AIFM Risiko

Der AIFM ist Alternativer Investment Fonds Manager im Anwendungsbereich der AIFMD. Die ICAV wurde von der Irischen Zentralbank als AIF für Qualifizierte Anleger zugelassen und hat einen externen AIFM. Der AIFM muss verschiedene organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln erfüllen. Er muss einen Plan erstellen mit seinen Geschäftstätigkeiten, verschiedene Strategien und Verfahren für Bereiche wie Risikomanagement, Liquiditätsmanagement und Vergütung und diesen auch umsetzen. Außerdem muss er die laufenden Kapital-, Berichts- und Transparenzpflichten erfüllen. Solche Beschränkungen und/oder Bedingungen werden wahrscheinlich die laufenden Kosten erhöhen, die von dem Fonds direkt oder indirekt getragen werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit vom AIFM

Anlageentscheidungen können für den Fonds vom AIFM getroffen werden.

Der Erfolg des Fonds hängt von der Fähigkeit des AIFM oder seines Beauftragten ab, geeignete Anlagen zu identifizieren und von der Fähigkeit des AIFM, solche Anlagen mit Gewinn für den Fonds zu veräußern. Nachteilige Ereignisse könnten eine oder mehrere der Anlagen des Fonds gleichzeitig betreffen. Es kann nicht garantiert werden, dass der AIFM in dieser Hinsicht erfolgreich sein wird.

Risiken der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle und ggf. deren Beauftragte verwahren die Wertpapiere, Barmittel, Ausschüttungen und Rechte aus den Wertpapierdepots des Fonds. Wenn die Verwahrstelle oder deren Beauftragter Barmittel im Namen des Fonds hält, kann der Fonds im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder des Beauftragten ein ungesicherter Gläubiger sein. Obwohl das Halten von Wertpapieren durch die Verwahrstelle oder deren Beauftragte grundsätzlich erfolgt, um das Verwahrungsrisiko zu verringern oder zu diversifizieren, kann ein Ausschluss des Verwahrungsrisikos nicht garantiert werden. Der Fonds unterliegt in Bezug auf die Verwahrstelle und ggf. deren Beauftragte einem Kreditrisiko. Darüber hinaus können bestimmte Vermögenswerte eines Fonds von anderen Stellen als der

Verwahrstelle bzw. deren Beauftragten gehalten werden. So kann ein Fonds beispielsweise bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten für Kontrahenten oder Makler in Verbindung mit Derivatkontrakten bereitstellen. Wenn ein Fonds Derivatkontrakte überbesichert hat, ist er im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Brokers wahrscheinlich ein ungesicherter Gläubiger.

Der Fonds kann in Märkte investieren, in denen die Verwahrungs- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Mit solchen Anlagen sind erhöhte Risiken verbunden. Insbesondere sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass ein erhöhtes Verwahrungsrisiko besteht, wenn der Fonds in bestimmten Ländern außerhalb der EU (sog. „**Drittländern**“) investiert, in denen die Gesetze des Drittlandes vorschreiben, dass die Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden, die nicht den Anforderungen an eine Beauftragung nach der AIFMD genügen.

Dementsprechend unterliegen solche Einrichtungen in dem Drittland möglicherweise keiner wirklichen aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht oder externen Prüfung, die sicherstellt, dass die Finanzinstrumente in ihrem Besitz sind. In solchen Fällen kann die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags nur insoweit auf eine solche ortsansässige Einrichtung übertragen, als dies nach dem Recht des Drittlandes erforderlich ist, und nur so lange, wie es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen an die Beauftragung erfüllen, und die Verwahrstelle kann sich von der Haftung für den Verlust solcher Finanzinstrumente befreien. Eine solche Haftungsbefreiung setzt voraus, dass die Voraussetzungen von Artikel 21(14) der AIFMD erfüllt sind.

Cybersicherheitsrisiko

Verstöße gegen die Cybersicherheit können dazu führen, dass eine unbefugte Partei Zugang zu den Vermögenswerten des Fonds, zu den Daten der Anleger oder zu geschützten Informationen erhält, oder dass die ICAV, der AIFM, der Fondsadministrator oder die Verwahrstelle Datenverluste erleiden oder ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

Der Fonds kann von vorsätzlichen Verstößen gegen die Cybersicherheit betroffen sein, z. B. durch unbefugten Zugang zu Systemen, Netzwerken oder Geräten (z.B. durch „**Hacking**“-Aktivitäten“), durch die Infektion mit Computerviren oder anderen bösartigen Softwarecodes sowie durch Angriffe, die den Betrieb, die Geschäftsprozesse oder den Zugang oder die Funktionalität von Websites stilllegen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig unterbrechen. Darüber hinaus kann es zu unbeabsichtigten Vorfällen kommen, wie z. B. der versehentlichen Freigabe vertraulicher Informationen (was zu einem Verstoß gegen die geltenden Datenschutzgesetze führen kann).

Eine Verletzung der Cybersicherheit könnte zum Verlust oder Diebstahl von Daten oder Geldern der Anleger, zur Unmöglichkeit, auf elektronische Systeme zuzugreifen, zum Verlust oder Diebstahl geschützter Informationen oder Unternehmensdaten, zu physischen Schäden an einem Computer- oder Netzwerksystem oder zu Kosten im Zusammenhang mit Systemreparaturen führen. Solche Vorfälle könnten dazu führen, dass die ICAV, der AIFM, der Fondsadministrator, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister aufsichtsrechtliche Strafen, Reputationsschäden, zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften oder finanzielle Verluste erleiden. Infolgedessen könnten die Anteilhaber einen Teil oder ihr gesamtes investiertes Kapital verlieren. Darüber hinaus könnten solche Vorfälle Emittenten betreffen, in die der Fonds investiert, und dadurch zu einem Wertverlust der Anlagen des Fonds führen, wodurch die Anleger des Fonds möglicherweise ihre gesamte Anlage bei diesem Emittenten oder einen Teil davon verlieren könnten.

Sicherheiten

Die Bedingungen von Absicherungsvereinbarungen und anderen Derivatgeschäften, die für den Fonds möglicherweise abgeschlossen werden, können vorsehen, dass Sicherheiten, die einem solchen Fonds gegeben oder von ihm entgegengenommen werden, verpfändet, verliehen, weiterverpfändet oder anderweitig vom Sicherungsnehmer für seine eigenen Zwecke wiederverwendet werden können. Wenn Sicherheiten, die der Fonds erhalten hat, wieder angelegt oder anderweitig wiederverwendet werden, ist dieser Fonds dem Risiko eines Verlustes aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit und der Fonds ist weniger geschützt, wenn die Gegenpartei ausfällt. Ähnliches gilt für den Fall, wenn die Gegenpartei die von dem Fonds erhaltenen Sicherheiten reinvestiert oder anderweitig wiederverwendet und einen Verlust erleidet. Dann ist sie möglicherweise nicht in der Lage, diese Sicherheiten an den Fonds zurückzugeben, wenn die betreffende Transaktion abgeschlossen, rückabgewickelt oder anderweitig beendet wird. Dann ist der Fonds dem Verlustrisiko in Höhe der der Gegenpartei gestellten Sicherheiten ausgesetzt.

Kreditaufnahme und Hebelfinanzierung

Gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des Gesellschaftsvertrags der ICAV sind die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der AIFM befugt, Kredite für den Fonds aufzunehmen. Eine solche Kreditaufnahme kann die Risiken, die mit einer Anlage in Fondsanteile verbundenen sind, erhöhen. Da es sich bei der ICAV um ein Vehikel für Qualifizierten Anleger im Sinne des AIF-Regelwerks handelt, hat die Irische Zentralbank keine Beschränkung für die Kreditaufnahme oder Hebelfinanzierung bei dem Fonds festgelegt, so dass insoweit keine Grenzen betreffend die zulässige Hebelwirkung bestehen. Die Beschränkungen in Bezug auf den Fonds, Kredite aufzunehmen und Hebeleffekte zu nutzen, werden im Abschnitt „Anlagebeschränkung - Kreditaufnahmegrenze“ in dieser Informationsbroschüre dargelegt. Die Rechte der Kreditgeber der ICAV auf Zinszahlungen und Rückzahlung des Hauptbetrags einer solchen Kreditaufnahme haben Vorrang vor den Rechten der Anleger auf Erhalt von Ausschüttungen und Rücknahme von Anteilen. Die Bedingungen einer Kreditaufnahme können Bestimmungen enthalten, die bestimmte Aktivitäten eines Fonds einschränken, insbesondere, die Zahlung von Ausschüttungen an die Anleger und die Fähigkeit der ICAV zur Rücknahme von Anteilen. Zinszahlungen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme anfallen, verringern den Betrag des für Zahlungen an die Anleger verfügbaren Nettoertrags. Vorbehaltlich der Anforderungen der geltenden Vorschriften können die geliehenen Beträge unbesichert, durch eine Verpfändung von Wertpapieren des Portfolios oder auf andere Weise besichert sein. Um Zweifel auszuschließen, dürfen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verpfändet oder anderweitig als Sicherheit für die von einem anderen Teilfonds geliehenen Beträge verwendet werden.

Liquidität

Der Fonds trägt das Risiko, dass der Handel an den Märkten für Wertpapiere und andere Instrumente, in die er investiert, eingestellt wird. Eine solche Einstellung wird die Fähigkeit des AIFM beeinträchtigen, Positionen einzugehen oder zu schließen. Eine geringe Liquidität von Wertpapieren und anderen Instrumenten kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, da der AIFM möglicherweise nicht in der Lage ist, Positionen zu den von ihm gewünschten Bedingungen einzugehen oder zu schließen. Eine geringe Liquidität kann auch die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Rücknahmen vorzunehmen. Die Wertentwicklung des Fonds hängt in hohem Maße von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Anlagen ab, die von den Märkten, auf denen sie gehandelt werden, beeinflusst werden. Diese Märkte werden in der Regel als außerbörsliche Märkte

(„OTC“) betrachtet, die im Vergleich zu regulierten Börsen zusätzliche Risiken bergen, einschließlich eines erhöhten potenziellen Mangels an Liquidität.

Bewertung

Aufgrund des Gesamtumfangs und der Konzentration auf bestimmte Märkte und der Laufzeiten von Positionen, die der Fonds von Zeit zu Zeit halten kann, können die Liquidationswerte der Wertpapiere und sonstigen Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, erheblich von den Zwischenbewertungen dieser Wertpapiere und sonstigen Anlagen, die sich aus den anwendbaren Bewertungsmethoden ergeben, abweichen. Solche Abweichungen können auch durch den Zeitrahmen beeinflusst werden, in dem eine solche Liquidation stattfindet. Es kann zudem vorkommen, dass Preisinformationen von Dritten für Wertpapiere und andere Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, nicht zur Verfügung stehen. Dies kann sich auf die Höhe der Portfolioverwaltungsgebühren und Performancegebühren auswirken. Außerdem kann dies mit Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen verbunden sein. Sollte sich eine solche Bewertung als unrichtig erweisen, könnte der entsprechende Nettoinventarwert nachteilig beeinflusst werden.

Beschränkungen bei Übertragungen und Rücknahmen

Eine Anlage in den Fonds bietet eine begrenzte Liquidität, da nicht erwartet wird, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für die Anteile des Fonds entwickelt. Außerdem sind die Anteile nicht ohne die Zustimmung der ICAV übertragbar, wobei diese Zustimmung unter bestimmten Umständen verweigert werden kann, wie im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen – Rücknahme“ in dieser Informationsbroschüre dargestellt.

Darüber hinaus verfolgt der Fonds ein festgelegtes Anlageprogramm. Folglich sind die Anteilsinhaber möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlagen in Notfällen ohne weiteres zu liquidieren. Der Fonds kann unter bestimmten Umständen auch eine Zwangsrücknahme von Anteilen verlangen.

Anteile an dem Fonds können nur an bestimmten Handelstagen zurückgenommen werden und wenn der Fondsadministrator eine entsprechende Mitteilung erhalten hat. Anteile an dem Fonds können nicht zurückgenommen werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Anleger sollten die Informationen zur Aussetzung von Rücknahmen im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts“ beachten.

Bei umfangreichen Rücknahmen kann es für den AIFM schwieriger sein, sicherzustellen, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen, ohne dass Positionen entweder zu einem unpassenden Zeitpunkt oder zu ungünstigen Bedingungen aufgelöst werden. Im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen – Rücknahme“ in dieser Informationsbroschüre sind die Voraussetzungen zur Begrenzung von Rücknahmen dargestellt. Ein Anteilsinhaber, der einen umfangreichen Rücknahmeantrag stellt, kann daher durchaus einen Rücknahmebetrag erhalten, der unter dem zuletzt angegebenen Nettoinventarwert des Fonds liegt.

Keine Rechtsdurchsetzung von Anlegern

Die Anleger haben kein Recht, etwaige Rechte durchzusetzen, die mit den vom Fonds gehaltenen Anlagen verbunden sind. Kein Anleger hat das Recht, direkt in Bezug auf diese Anlagen zu handeln oder direkt gegen den Emittenten der von dem Fonds gehaltenen Eigenkapitalinstrumente vorzugehen. Höchstwahrscheinlich unterliegen alle Streitigkeiten in Bezug auf die Erfüllung, Auslegung oder Gestaltung der Bedingungen für die Investitionen der Gerichtsbarkeit des Landes, auf das sich

das betreffende Instrument bezieht oder dem es unterliegt, und werden durch die Gesetze dieses Landes geregelt.

Abhängigkeit von Marktentwicklungen

Die Kapitalanlagen des Fonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Fonds ist bestrebt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu halten, um das Risiko zu verringern, aber der Preis der Anteile an dem Fonds kann sowohl fallen als auch steigen, und bei der Rücknahme erhalten die Anleger möglicherweise nicht den Betrag ihres ursprünglich investierten Betrags zurück.

Abhängigkeit vom AIFM / Anlageberater (Schlüsselpersonalrisiko)

Die Anleger haben keine Möglichkeit, das Tagesgeschäft des Fonds zu kontrollieren, einschließlich der Investitions- und Dispositionsentscheidungen. Die Anleger müssen sich in Bezug auf die Führung und Verwaltung der Geschäfte des Fonds vollständig auf den AIFM und dessen Personal verlassen. Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten und dem Fachwissen der Geschäftsführer und weiteren Mitarbeiter des AIFM und des Anlageberaters ab.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass Mitarbeiter, die eine aktive und wichtige Rolle beim Erfolg früherer Unternehmungen des AIFM oder des Anlageberaters gespielt haben, mit dem AIFM oder dem Anlageberater während der gesamten Laufzeit des Fonds verbunden bleiben. Der Verlust der Fähigkeiten und des Fachwissens des Schlüsselpersonals könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

Wettbewerb um AIFM-Dienstleistungen

Die Direktoren des AIFM werden so viel Zeit für die Geschäfte der ICAV aufwenden, wie es nach ihrem Ermessen vernünftigerweise erforderlich ist. Sie können möglicherweise Interessenkonflikte bei der Zuweisung von Managementzeit, Dienstleistungen und Funktionen zwischen der ICAV und anderen Fonds oder Unternehmen, die sie verwalten, haben, obwohl solche Konflikte vom AIFM in Übereinstimmung mit seiner Best Execution Policy (Politik der bestmöglichen Ausführung) behandelt werden.

Verwaltungsratsmitglieder

Von Zeit zu Zeit kann ein Verwaltungsratsmitglied auch Mitglied oder Anteilseigner des AIFM oder Anteilseigner und/oder Verwaltungsratsmitglied einer mit dem AIFM verbundenen ICAV sein. Die treuhänderischen Pflichten eines solchen Verwaltungsratsmitglieds können mit den Interessen des AIFM konkurrieren oder sich von diesen unterscheiden, und nur die Verwaltungsratsmitglieder können die Dienste des AIFM kündigen. Folglich können diese Verwaltungsratsmitglieder in einen Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber der ICAV geraten.

Kursschwankungen

Die Wertentwicklung des Fonds kann durch Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden. Der Fonds ist für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen unabhängig von seiner Rentabilität verantwortlich.

Währungs- und Wechselkursrisiken

Der Fonds kann in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als den Euro lauten, oder in Anlagen, die unter Bezugnahme auf andere Währungen als den Euro bestimmt werden. Der Fonds wird jedoch seine Vermögenswerte im Allgemeinen in Euro bewerten.

Soweit nicht abgesichert, schwankt der Wert des Fondsvermögens mit den Euro-Wechselkursen sowie mit den Preisänderungen seiner Anlagen an den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. So wird ein Anstieg des Euro im Vergleich zu den anderen Währungen, in denen der Fonds Anlagen tätigen kann, die Auswirkung von Kurssteigerungen verringern und den Euro-Gegenwert der Auswirkung von Kursrückgängen bei den Anlagen des Fonds in ihren lokalen Märkten verstärken. Umgekehrt wird ein Wertverlust des Euro den gegenteiligen Effekt haben, indem er die Auswirkungen von Kurssteigerungen verstärkt und die Auswirkungen von Kursrückgängen bei den nicht auf Euro lautenden Anlagen des Fonds verringert. Der Fonds wird versuchen, sich nach eigenem Ermessen gegen Währungsschwankungen abzusichern, aber selbst wenn der Fonds versucht, sich gegen solche Schwankungen abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass solche Absicherungsgeschäfte wirksam sind.

Redenominierungsrisiko

Die ICAV kann in Vermögenswerte investieren, die auf Euro (€) lauten. Solche Anlagen bergen ein potenzielles Redenominierungsrisiko für den Fall, dass Mitgliedsstaaten der Eurozone versuchen, die gemeinsame Währung abzuschaffen. Die rechtlichen Auswirkungen sind nach wie vor unklar und eine wirksame Absicherung gegen das Redenominierungsrisiko ist daher nicht möglich.

Risiken in Bezug auf Derivate

Der Fonds kann Derivate ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen, und es kann eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren bestehen. Transaktionen mit OTC-Kontrakten können mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, da es möglicherweise keinen Börsenmarkt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. Es kann daher unmöglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu bewerten oder das Risiko zu beurteilen. Vertragliche Asymmetrien und Ineffizienzen können das Risiko ebenfalls erhöhen. Dazu gehören z. B. Kündigungsklauseln, wonach eine Gegenpartei eine Transaktion auf der Grundlage eines bestimmten Rückgangs des Nettoinventarwerts beenden kann, eine unberechtigte oder strittige Inanspruchnahme von Sicherheiten oder Verzögerungen bei der Rückgabe überschüssiger Sicherheiten.

Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist entsprechend der in dieser Informationsbroschüre dargelegten Bedingungen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen er in Bezug auf Termin- und Optionskontrakte und Differenzkontrakte handelt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Für solche Instrumente gelten nicht dieselben Schutzmaßnahmen wie für Teilnehmer, die an organisierten Börsen mit Terminkontrakten oder Optionen handeln, wie z. B. die Leistungsgarantie einer Börsenclearingstelle. Das Gegenparteirisiko muss auf aggregierter Basis gemessen werden und umfasst beispielsweise Risiken, die sich aus Anlagen in von der Gegenpartei ausgegebenen Wertpapieren, aus Einlagebeständen und aus Positionen in OTC-Derivaten ergeben. Der Fonds unterliegt der Möglichkeit der Insolvenz, des Konkurses oder des Ausfalls einer Gegenpartei, mit der der Fonds solche Instrumente handelt, was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen könnte.

Abwicklungsrisiken

Entsprechend der in dieser Informationsbroschüre dargelegten Bedingungen ist der Fonds auch einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt, mit denen er Wertpapiere handelt, und kann auch das Risiko eines Abwicklungsausfalls tragen, insbesondere in Bezug auf Schuldtitel wie Anleihen, Schuldscheine und ähnliche Schuldverschreibungen oder Instrumente. Anleger sollten auch beachten, dass die Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und verlässlich sind als die in entwickelten Ländern und dass dies daher das Risiko eines Abwicklungsausfalls erhöht, was zu erheblichen Verlusten für den Fonds in Bezug auf Anlagen in Schwellenländern führen könnte. Anleger sollten auch beachten, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sowie die Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern weniger liquide und volatil sind als die Aktienmärkte entwickelter Länder, was zu Kursschwankungen bei den Anteilen führen kann.

Marktrisiken und Liquidität

Entsprechend der in dieser Informationsbroschüre dargelegten Bedingungen hängt die Rentabilität eines wesentlichen Teils des Investitionsprogramms des Fonds in hohem Maße von der korrekten Einschätzung des zukünftigen Verlaufs der Preisbewegungen von Wertpapieren und anderen Investitionen ab. Es kann nicht garantiert werden, dass der AIFM oder der Anlageberater in der Lage sein werden, diese Preisbewegungen genau vorherzusagen. Darüber hinaus kann der Fonds durch einen Rückgang der Marktliquidität für das Instrument, in das er investiert, nachteilig beeinflusst werden, was die Fähigkeit des Fonds zur Anpassung seiner Position beeinträchtigen kann. Der Umfang der Positionen des Fonds kann die Auswirkungen eines Rückgangs der Marktliquidität für solche Instrumente verstärken. Einige der zugrundeliegenden Anlagen des Fonds werden möglicherweise nicht aktiv gehandelt, und die Bewertung solcher Anlagen kann mit Unsicherheiten behaftet sein. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter solchen Umständen der Nettoinventarwert des Fonds nachteilig beeinflusst werden kann.

Verfügbarkeit von Anlagestrategien

Die Identifizierung und Nutzung der von dem Fonds zu verfolgenden Anlagestrategien ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, geeignete Anlagemöglichkeiten zu finden, in die er alle seine Gelder investieren kann. Eine Verringerung der Volatilität und der Ineffizienzen bei der Preisbildung an den Märkten, in die der Fonds zu investieren versucht, werden den Umfang der möglichen Anlagestrategien verringern.

Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken

Der Fonds ist ein von der Irischen Zentralbank zugelassener, regulierter Fonds und kann durch Änderungen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, denen er unterliegt, beeinträchtigt werden. Diese Änderungen können sich auf seine Fähigkeit auswirken, sein Anlageziel zu erreichen oder seine Anlagestrategie wirksam umzusetzen. Solche Änderungen können Beschränkungen der Möglichkeit beinhalten, in bestimmte Anlageklassen zu investieren, oder Beschränkungen der Art und Weise, in der der Fonds ein Engagement in Anlagen eingehen kann, z. B. durch Beschränkungen der Kreditaufnahme oder der Hebelwirkung.

Es könnten rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen eintreten, die sich negativ auf die Anlagerendite von Anteilen auswirken könnten. Beispielsweise entwickelt sich das aufsichtsrechtliche oder steuerliche Umfeld für derivative Instrumente weiter, und Änderungen bei der

Regulierung oder Besteuerung von derivativen Instrumenten können den Wert der von dem Fonds gehaltenen derivativen Instrumente und die Fähigkeit des Fonds, seine Anlagestrategien zu verfolgen, beeinträchtigen.

Insolvenzrisiko

ICAV-Anlagen und/oder die zugrunde liegenden Sicherheiten, die einzelnen Transaktionen zugrunde liegen, können verschiedenen Gesetzen unterliegen, die zum Schutz von Gläubigern in den Ländern erlassen wurden, in denen der Emittent seinen Sitz hat, und, falls abweichend, in dem Land, von dem aus der Emittent seine Geschäfte betreibt und in dem er seine Vermögenswerte hält. Die Insolvenzregelungen sind je nach Land, in dem der Emittent oder seine Vermögenswerte ansässig sind, unterschiedlich und können die Fähigkeit der Anleger, nach einem Insolvenzereignis ihren Wert wiederzuerlangen, erheblich beeinträchtigen.

Absicherung

Obwohl der Fonds versuchen kann, sein Engagement in Bezug auf bestimmte Risiken, einschließlich Zins- und Wechselkursinkongruenzen, abzusichern, ist er nicht dazu verpflichtet. Außerdem wird es nicht immer möglich sein, das Risiko aus solchen Positionen oder anderen Positionen vollständig oder effizient abzusichern. Darüber hinaus kann der Fonds entsprechend der in dieser Informationsbroschüre festgelegten Bedingungen aktiv Positionen auf der Grundlage der erwarteten künftigen Marktentwicklung eingehen, ohne die Marktrisiken abzusichern. Im Falle einer Absicherung des Währungsrisikos auf Anteilsklassenebene werden die Kosten einer solchen Absicherung der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet. Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen erfolgt eine Währungsumrechnung bei Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Ausschüttung zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Der in der jeweiligen Währung einer Anteilsklasse ausgedrückte Wert eines Anteils unterliegt dem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Politische und/oder regulatorische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den geltenden Gesetzen und Vorschriften beeinflusst werden.

Risiken der globalen Anlagentätigkeit

Die ICAV investiert in verschiedenen Kapitalmärkten weltweit. Infolgedessen unterliegt der Fonds Risiken in Bezug auf (i) Wechselkursschwankungen, einschließlich Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und den verschiedenen anderen Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten können, und Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung des Anlagekapitals und der Erträge von einer Währung in eine andere, und (ii) die mögliche Erhebung von Quellensteuern auf vom Emittenten solcher Wertpapiere erhaltene Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Darüber hinaus sind Anlagen an bestimmten dieser Kapitalmärkte mit bestimmten Umständen verbunden, die typischerweise nicht mit Anlagen an etablierten Wertpapiermärkten verbunden sind, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit (i) Unterschieden zwischen den Märkten, (ii) dem Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, -praktiken und Offenlegungsanforderungen sowie einer geringeren staatlichen Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmten wirtschaftlichen und politischen Risiken,

einschließlich potenzieller Devisenkontrollvorschriften und potenzieller Beschränkungen für Anlagen und der Rückführung von Kapital.

Mögliche Entschädigungsverpflichtungen

Die ICAV hat sich bereit erklärt oder kann sich bereit erklären, die Verwaltungsratsmitglieder, den Anlageberater, den Fondsadministrator, die Verwahrstelle und Banken, Makler, Händler, Gegenparteien und andere Personen im Rahmen verschiedener mit diesen Personen geschlossener Vereinbarungen für bestimmte Verbindlichkeiten zu entschädigen, die ihnen oder ihren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, verbundenen Unternehmen oder Vertretern in Verbindung mit ihren Beziehungen zu der ICAV entstehen können.

Anteilklassen haben keine eigenständige Rechtspersönlichkeit

Entsprechend der in dieser Informationsbroschüre dargelegten Bedingungen werden Aufwendungen, die ausschließlich einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, ausschließlich dieser Klasse zugewiesen. Ein Gläubiger des Fonds ist jedoch im Allgemeinen nicht verpflichtet, seine Forderungen aus einer bestimmten Klasse zu befriedigen. Vielmehr kann ein solcher Gläubiger im Allgemeinen versuchen, seine Ansprüche aus dem Vermögen des Fonds insgesamt zu befriedigen. Wenn die einer Klasse zurechenbaren Verluste ihren Wert übersteigen, können sich diese Verluste negativ auf den Wert anderer Klassen des Fonds auswirken. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts der ICAV sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden oder bedingten Verbindlichkeiten bekannt.

Kein separater Rechtsbeistand

Die ICAV und der AIFM werden von eigens mandatierten Anwaltskanzleien vertreten. Der AIFM hat keine separaten Anwälte mit der Vertretung der Anteilsinhaber beauftragt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können den Emittenten selbst, seine verbundenen Unternehmen oder seine Lieferkette betreffen und/oder sich auf einen bestimmten Wirtschaftssektor sowie eine geografische oder politische Region beziehen. Ökologische Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, sind mit Ereignissen oder Bedingungen verbunden, die die natürliche Umwelt beeinträchtigen. Soziale Risiken können intern oder extern für einen Emittenten sein und stehen im Zusammenhang mit Mitarbeitern, lokalen Gemeinschaften, Kunden oder der Bevölkerung von Unternehmen oder Ländern und Regionen. Governance-Risiken stehen im Zusammenhang mit der Qualität, der Wirksamkeit und den Verfahren zur Überwachung der täglichen Geschäftsführung von Unternehmen und Emittenten. Der Verlust des Anlagewerts infolge eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auf vielfältige Weise eintreten.

Bei Investitionen in einen Unternehmensemittenten können sich Verluste aus einer Schädigung des Rufs und einem daraus resultierenden Rückgang der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, dem Verlust von Schlüsselpersonal, dem Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten ergeben. Gesetze, Vorschriften und Branchennormen spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf viele Branchen, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Jegliche Änderungen solcher Maßnahmen, wie z. B. immer strengere Umwelt- oder Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Kosten und

die Rentabilität von Unternehmen haben. Ein Unternehmen kann auch unter den Auswirkungen von Geldbußen und anderen behördlichen Sanktionen leiden.

Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens können von der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit abgezogen werden und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und der Bewältigung von Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können auch zu einem Verlust von Vermögenswerten und/oder physischen Verlusten führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der Fonds engagiert ist, können ebenfalls durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt werden. Darüber hinaus werden bestimmte Branchen von Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit genau unter die Lupe genommen, was die betroffenen Branchen dazu veranlassen kann, ihre Geschäftspraktiken wesentlich zu ändern, was zu Kostensteigerungen und erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Unternehmen führen kann. Eine solche Prüfung kann auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinträchtigen, was zu einem erheblichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage führen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als Querschnittsrisiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte des Fonds relevant sind. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu finanziellen und geschäftlichen Risiken führen, auch durch negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen.

Umweltrisiken

a) Risiko der Kohlenstoffemissionen

Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Gerichtsbarkeiten, einschließlich derer, in die der Fonds investieren kann, sind derzeit und/oder werden in Zukunft Gegenstand eines allgemeinen Übergangs zu einem umweltfreundlicheren, kohlenstoffärmeren und weniger umweltbelastenden Wirtschaftsmodell sein. Zu den Triebkräften dieses Übergangs gehören staatliche und/oder regulatorische Eingriffe, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und speziellen Interessengruppen. Da der Markt die Verschärfung der Vorschriften anerkennt und höhere Kohlenstoffpreise einkalkuliert, kommt es zu einer Neubewertung kohlenstoffintensiver Sektoren, wodurch der Wert dieser Wertpapiere sinkt. Da die Bepreisung von Kohlenstoff weiterhin ein Mechanismus ist, mit dem verschiedene politische Entscheidungsträger versuchen, den Klimawandel einzudämmen, können Unternehmen je nach Sektor und Region, in der sie tätig sind, auf unterschiedliche Weise betroffen sein. Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung aufweisen oder anderweitig nicht umweltverträglich sind, können unter einem erheblichen Nachfragerückgang und/oder Veralterung leiden, was zu beeinträchtigten Vermögenswerten führt, deren Wert erheblich reduziert wird oder ganz verloren geht. Versuche von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich anzupassen, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, könnten erfolglos bleiben, erhebliche Kosten verursachen und die künftige Rentabilität erheblich schmälern.

b) Risiko des Klimawandels

Der Fonds kann potenziellen physischen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Zum Beispiel das Risiko erheblicher Schäden aufgrund zunehmender unregelmäßiger und potenziell katastrophaler Wetterereignisse wie Dürren, Waldbrände, Überschwemmungen und Starkniederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme. In dem Maße, wie die Häufigkeit extremer Wetterereignisse zunimmt, steigt auch die Anfälligkeit der Vermögenswerte des Fonds für diese Ereignisse. Neben diesen akuten physischen Risiken kann der Fonds auch den chronischen physischen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus dem Klimawandel ergeben, wie z. B. Überschwemmungen an der Küste, Küstenerosion, Bodendegradation und -erosion, Wasserstress, Temperaturschwankungen oder veränderte Wind- oder Niederschlagsmuster. Solche Risiken können für ein Unternehmen selbst, seine verbundenen Unternehmen oder in seiner Lieferkette entstehen und/oder für einen bestimmten Wirtschaftssektor sowie eine geografische oder politische Region gelten.

c) Risiko der Erschöpfung natürlicher Ressourcen

Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen wird aufgrund der Süßwasserknappheit, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Risiken, die sich aus der Landnutzung ergeben, immer wichtiger. Wasser ist für die Landwirtschaft, die Industrie, den Haushalt, die Energieerzeugung, die Freizeitgestaltung und den Umweltschutz von entscheidender Bedeutung. Ein geringeres Angebot oder eine geringere Zuteilung von Wasser und/oder höhere Kosten für die Versorgung und die Kontrolle der Wassernutzung können sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Kosten bestimmter Branchen auswirken, in die der Fonds investieren kann. Die biologische Vielfalt ist die Grundlage für Ökosystemleistungen wie Nahrungsmittel, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein anhaltender Verlust der biologischen Vielfalt kann sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Ausgaben bestimmter Branchen auswirken, in die der Fonds investieren kann.

d) Verschmutzungs- und Abfallrisiko

Umweltverschmutzung wirkt sich nachteilig auf die Umwelt aus und kann beispielsweise negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Schäden an Ökosystemen und der biologischen Vielfalt sowie geringere Ernteerträge zur Folge haben. Von Regierungen oder Regulierungsbehörden eingeführte Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung und zur Kontrolle und Reduzierung von Abfällen können sich nachteilig auf den Betrieb, die Einnahmen und die Ausgaben von Branchen auswirken, in die der Fonds investieren kann.

Soziale Risiken

a) Humankapitalrisiko

Verstöße gegen das Humankapital würden im Falle ihres Auftretens zu einer negativen Verbraucherstimmung, Geldbußen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen sowie zu Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Unternehmen führen, in die der Fonds investiert sein könnte. Dazu könnten Menschenrechtsverletzungen, mangelnder Zugang zu sauberem Wasser, Nahrungsmitteln und hygienischen Lebensbedingungen, Menschenhandel, moderne Sklaverei, Zwangsarbeit, unzureichende Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen, Diskriminierung, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte und Kinderarbeit gehören. Die Rentabilität eines Unternehmens, das von einer nachteiligen Behandlung des Humankapitals abhängt, kann wesentlich höher erscheinen, als wenn

angemessene Praktiken angewandt würden, und es kann sein, dass es für Investoren wie den Fonds nicht offensichtlich ist, dass eine solche nachteilige Behandlung zu diesem Zeitpunkt stattfindet.

b) Externes soziales Risiko

Die Einschränkung oder der Missbrauch von Verbraucherrechten, einschließlich personenbezogener Verbraucherdaten, das Management von Produktsicherheit, -qualität und -haftung, die Beziehungen zu und die Verletzung von Rechten lokaler Gemeinschaften und indigener Bevölkerungsgruppen können insbesondere zu einer negativen Verbraucherstimmung, zu Geldbußen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen und/oder zu Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Unternehmen, in die der Fonds investiert ist, führen, wenn sie eintreten.

c) Megatrends

Trends wie Globalisierung, Automatisierung und der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Produktion und im Dienstleistungssektor, Ungleichheit und Vermögensbildung, digitale Umbrüche und soziale Medien, Veränderungen in den Bereichen Arbeit, Freizeit und Bildung, Veränderungen in den Familienstrukturen und den individuellen Rechten und Pflichten von Familienmitgliedern, die sich verändernde Demografie, einschließlich Gesundheit und Langlebigkeit, und Urbanisierung sind allesamt Beispiele für gesellschaftliche Trends, die sich wesentlich auf Unternehmen, Sektoren und geografische Regionen auswirken können, und die Anfälligkeit und Unfähigkeit, sich an solche Trends anzupassen oder sie zu nutzen, kann zu einer erheblichen negativen Auswirkung auf die Anlagen des Fonds führen.

Governance-Risiken

a) Risiko der Diversität und Struktur des Verwaltungsrats

Das Fehlen einer Vielfalt (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund) und einschlägiger Fähigkeiten innerhalb des Verwaltungsrats oder des Leitungsgremiums eines Unternehmens, in das der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass weniger fundierte Entscheidungen ohne angemessene Debatte getroffen werden und das Risiko eines „Gruppendenkens“ steigt. Darüber hinaus kann die fehlende Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere bei einer Kombination von Funktionen, zu einer Konzentration von Befugnissen führen und die Fähigkeit des Verwaltungsrats beeinträchtigen, seine Aufsichtspflichten wahrzunehmen, die strategische Planung und Leistung in Frage zu stellen und zu erörtern, Beiträge zu Themen wie Nachfolgeplanung und Vergütung von Führungskräften zu leisten und die Tagesordnung des Verwaltungsrats auf andere Weise festzulegen.

b) Risiko unzureichender externer oder interner Rechnungsprüfung

Unwirksame oder anderweitig unzureichende interne und externe Prüfungsfunktionen eines Unternehmens, in das der Fonds investiert ist, können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Betrug und andere Probleme innerhalb eines solchen Unternehmens nicht aufgedeckt werden und/oder, dass materielle Informationen, die als Teil der Bewertung eines Unternehmens und/oder der Anlagevorschläge des Anlageberaters verwendet werden, ungenau sind.

c) Risiko der Steuerstrategie

Die von einem Unternehmen, in das der Fonds investiert ist, verfolgte Steuerstrategie kann sich auf die Renditen und die Wertentwicklung dieses Unternehmens auswirken. Wenn ein Unternehmen

eine aggressive Steuerstrategie verfolgt, kann dies die mit diesem Unternehmen verbundenen Steuererrisiken erhöhen, was sich negativ auf die Anlage des Fonds in diesem Unternehmen auswirken kann.

d) Risiko der Aktionärsrechte

Das Ausmaß, in dem die Rechte von Aktionären und insbesondere von Minderheitsaktionären (zu denen auch die Anteilsinhaber des Fonds gehören können) im Rahmen des formellen Entscheidungsfindungsprozesses eines Unternehmens (oder, im Falle von Anteilsinhabern, des Fonds) angemessen berücksichtigt werden, kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Unternehmen (oder ein Fonds) im besten Interesse seiner Aktionäre (oder Anteilsinhaber) insgesamt (und nicht beispielsweise im Interesse einer kleinen Anzahl von dominierenden Aktionären (oder Anteilsinhabern)) verwaltet wird, und hat somit Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in das Unternehmen.

e) Bestechungs- und Korruptionsrisiko

Die Wirksamkeit der Kontrollen eines Unternehmens zur Aufdeckung und Verhinderung von Bestechung und Korruption sowohl innerhalb eines Unternehmens, in das der Fonds investiert ist, als auch innerhalb seiner Organe und seiner Zulieferer, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Unternehmen im Sinne seiner Geschäftsziele geführt wird. Mangelnde Kontrolle der Vergütung von Führungskräften: Das Versäumnis, die Höhe der Vergütung von Führungskräften an der Leistung und der langfristigen Unternehmensstrategie auszurichten, um Werte zu schützen und zu schaffen, kann dazu führen, dass Führungskräfte nicht im langfristigen Interesse eines Unternehmens handeln, was sich negativ auf die Investition des Fonds in dieses Unternehmen auswirken kann.

f) Risiko hinsichtlich IT-Sicherheitsmaßnahmen

Die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zum Schutz der persönlichen Daten von Mitarbeitern und Kunden ergriffen werden, und im weiteren Sinne die IT- und Cybersicherheit innerhalb eines Unternehmens, in das der Fonds investiert ist, beeinflussen die Anfälligkeit dieses Unternehmens für unbeabsichtigte Datenschutzverletzungen und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber „Hacking“, was sich negativ auf die Anlage des Fonds in dieses Unternehmen auswirken kann.

g) Risiko der Arbeitnehmerschutzmaßnahmen

Das Fehlen angemessener und wirksamer Schutzvorkehrungen für beschäftigungsbezogene Risiken wie diskriminierende Beschäftigungspraktiken, Belästigung am Arbeitsplatz, Diskriminierung und Mobbing, Achtung des Rechts auf Tarifverhandlungen oder Gewerkschaften, Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft, Schutz von Informanten und Nichteinhaltung von Mindestlöhnen oder (gegebenenfalls) existenzsichernden Löhnen können letztlich den Talentpool, der einem Unternehmen, in das der Fonds investiert, zur Verfügung steht, das Wohlbefinden, die Produktivität und die allgemeine Qualität seiner Belegschaft verringern und zu erhöhten Beschäftigungs- und anderen Geschäftskosten führen, was sich negativ auf die Investition des Fonds in dieses Unternehmen auswirken kann.

Ausbrüche von Krankheiten und ungünstige wirtschaftliche Bedingungen

Die vorbeugenden und schützenden Maßnahmen von Regierungen auf der ganzen Welt gegen Krankheitsausbrüche, einschließlich Epidemien und Pandemien, können negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Markt- und Geschäftsaktivitäten entweder weltweit oder in einer

bestimmten Region oder einem bestimmten Land haben. Solche Reaktionen können zu Geschäftsunterbrechungen führen, die sich negativ auf die von der ICAV beauftragten Dienstleister und Geschäftspartner in Bezug auf den Fonds auswirken und/oder die Anlagen des Fonds in Bezug auf die Fähigkeit zum Verkauf und/oder den Wertverlust solcher Anlagen beeinträchtigen können. Die durch solche Ausbrüche verursachte Unsicherheit in Bezug auf die kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen kann zu ungünstigen Wirtschafts- und Marktbedingungen in den betroffenen Ländern führen, was sich nachteilig auf den Wert des Fonds auswirken kann.

Besondere Risikohinweise

Die allgemeinen Risikofaktoren, die im vorstehenden Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ aufgeführt sind, beziehen sich überwiegend auf die ICAV und den Fonds. Darüber hinaus ergeben sich insbesondere aus der Anlagestrategie und der Art der Zielfonds des Fonds, je nach der Assetklasse der jeweiligen Zielfonds, folgende besondere Risikofaktoren, die Auswirkungen auf den Fonds haben.

Breit gefächerte Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt im Allgemeinen, sich auf Anlagen in den in der Anlagestrategie angegebenen Branchen zu konzentrieren (diese Branchen können breit gefächert sein und ein weites Spektrum an Aktivitäten und Märkten umfassen). Der Fonds kann in Zielfonds investieren oder Direktinvestitionen in Unternehmen tätigen, die in einem breiten Spektrum von Branchen oder Aktivitäten tätig sind. Das Portfolio des Fonds kann zu verschiedenen Zeitpunkten konzentriert sein, beispielsweise im Hinblick auf die Anzahl der im Portfolio enthaltenen Anlagen (die zu Beginn der Anlagetätigkeit des Fonds besonders begrenzt sein kann), die Art dieser Anlagen und die Regionen oder Branchen, die durch die Unternehmen, in die der Fonds investiert, vertreten werden.

Anlageergebnisse der zugrunde liegenden Fonds

Es kann nicht sichergestellt werden, dass die ausgewählten Vermögensverwalter der zugrunde liegenden Fonds mit ihren Anlagestrategien erfolgreich sind, und es wird keine Garantie dafür gegeben.

Private-Equity-Risiken

Die Private-Equity-Investitionen des Fonds können mit einer Reihe erheblicher Risiken verbunden sein, darunter:

- Der Markt ist Schwankungen unterworfen und kann aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Verfügbarkeit von Finanzierungen und der allgemeinen Marktbedingungen erheblich zurückgehen; eine Störung des Marktes könnte zum Scheitern der Anlagestrategie des Fonds führen;
- Anlagen sind häufig von den Managementfähigkeiten und -bemühungen einer kleinen Gruppe von Personen abhängig, so dass der Tod, die Erwerbsunfähigkeit, das Unvermögen, der Rücktritt oder die Kündigung einer oder mehrerer dieser Personen erhebliche negative Auswirkungen auf die getätigten Anlagen haben könnte;
- Der AIFM und der Vermögensverwalter eines Zielfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, die Anleger vor dem Risiko zu schützen, dass das Managementteam einer Private-Equity-Gesellschaft, eines Zielfonds oder der zugrunde liegenden Unternehmen Betrug, eine Änderung der

Strategie oder andere rechtswidrige Handlungen begeht. Die Anleger haben keine direkte vertragliche Beziehung zu den Portfoliounternehmen, in die der Fonds investieren kann; und

- Es gibt möglicherweise nur begrenzte öffentliche Informationen über Private-Equity-Portfoliounternehmen, und die Anleger müssen sich darauf verlassen, dass der AIFM in der Lage ist, angemessene Informationen zu erhalten, um die potenziellen Renditen zu bewerten und eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Governance-Rechte von Private Equity- und privaten Investmentfonds

Obwohl der AIFM in Absprache mit dem Anlageberater bestimmte Governance-Rechte in Bezug auf die Zielfonds, in die er investiert, aushandeln kann (wie z.B. das Recht, einen Vertreter in die Anlageausschüsse dieser Zielfonds zu entsenden), kann nicht zugesichert werden, dass der Zielfonds, der AIFM, der Anlageberater oder deren jeweilige Mitarbeiter oder Vertreter bei solchen Verhandlungen erfolgreich sein werden.

Selbst wenn eine solche Verhandlung erfolgreich sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass diese Personen in der Lage sein werden, durch einen Sitz im Anlageausschuss einen gewissen Einfluss auf einen Private-Equity- oder Private-Investment-Fonds oder eine nicht-börsennotierte Portfoliogesellschaft auszuüben, oder dass sich Entscheidungen oder Empfehlungen, die im Namen des Zielfonds abgegeben werden, durchsetzen werden. Wenn der Fonds in der Lage ist, einen Sitz im Anlageausschuss eines Zielfonds zu erhalten, kann der Fonds darüber hinaus einem erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt sein, was zu potenziellen Entschädigungszahlungen durch den Fonds führen kann, wodurch die Erträge an die Anleger sinken.

Risiko von Immobilieneigenkapital

Der Fonds kann in Zielfonds investieren, die direkt oder indirekt in Immobiliengesellschaften investieren. Solche Anlagen sind im Allgemeinen illiquide. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Zielfonds beim Erwerb von Immobilieneigenkapital, in das er zu investieren versucht, erfolgreich sein wird, und dies kann seine Fähigkeit beeinträchtigen, seine Anlagestrategie letztendlich umzusetzen. Es kann sein, dass es dem Zielfonds nicht möglich ist, Immobilienanlagen zu dem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem der Vermögensverwalter des Zielfonds dies wünscht, da die Fähigkeit, solche Anlagen zu veräußern, von einer Reihe von Faktoren abhängt, einschließlich der allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen und der Nachfrage nach der Art von Immobilieneigenkapital, das durch den Zielfonds gehalten wird.

Immobilienanlagen können schwer zu bewerten sein, und es ist möglicherweise nicht möglich, eine Immobilienanlage zu dem Preis zu veräußern, zu dem die Immobilie bewertet wurde, je nach den Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Verkaufs der zugrunde liegenden Immobilienwerte. Die Investitionen der Zielfonds in Immobilieneigenkapital werden von den Wertveränderungen der zugrunde liegenden Immobilien, die von den Immobiliengesellschaften gehalten werden, beeinflusst.

Risiko von Infrastrukturunternehmen

Da der Fonds direkt und indirekt in Anteile von Infrastrukturunternehmen investiert, ist er möglicherweise weniger diversifiziert als andere Private-Equity-Fonds, die in ein breiteres Spektrum von Sektoren und Branchen investieren. Wertpapiere und Instrumente von Infrastrukturunternehmen können anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische oder regulatorische Ereignisse sein, die ihre Branchen betreffen. Infrastrukturunternehmen können einer Vielzahl von Faktoren ausgesetzt

sein, die sich nachteilig auf ihr Geschäft oder ihren Betrieb auswirken können, darunter zusätzliche Kosten, Wettbewerb, regulatorische Auswirkungen und bestimmte andere Faktoren.

Risiken im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten und Infrastruktur-Schuldinstrumenten

Risiken bei Einzelprojekten

Infrastrukturanlagen können einen engen Kundenstamm haben. Sollte einer der Kunden oder eine der Gegenparteien seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder eine staatliche Einrichtung sich die zugrunde liegenden Vermögenswerte aneignen, könnten erhebliche Einnahmen wegfallen. Dies würde die Rentabilität dieser Infrastrukturanlagen und den Wert von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, die im Zusammenhang mit diesen Anlagen ausgegeben werden, beeinträchtigen, was wiederum die Fähigkeit eines Kreditnehmers, seine Schulden zu bedienen, beeinträchtigen könnte. Infrastrukturprojekte sind im Allgemeinen in hohem Maße vom Betreiber der Anlagen abhängig. Es gibt nur eine begrenzte Anzahl von Betreibern, die über das notwendige Fachwissen verfügen, um Infrastrukturprojekte erfolgreich zu warten und zu betreiben. Der Verlust eines Betreibers eines Infrastrukturprojekts könnte die finanzielle Lebensfähigkeit eines Infrastrukturprojekts erheblich beeinträchtigen, was wiederum die Fähigkeit des betreffenden Kreditnehmers zur Rückzahlung seiner Schulden beeinträchtigen könnte und sich wiederum auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Risiken bei der Erschließung

Unerschlossene Grundstücke werden erst dann Erträge abwerfen, wenn die Erschließung abgeschlossen und das Projekt betriebsbereit ist. Dementsprechend unterliegen alle Investitionen in Darlehen an Kreditnehmer, die an unerschlossenen „Greenfield“-Vermögenswerten beteiligt sind, indirekt den Risiken, die mit solchen Vermögenswerten und Entwicklungsaktivitäten verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören Risiken in Bezug auf die Verfügbarkeit, die Kosten und die rechtzeitige Erlangung von Planfeststellungsbeschlüssen, die Erteilung von Baugenehmigungen und anderen behördlichen Genehmigungen, die Kosten und die rechtzeitige Fertigstellung der Bauarbeiten (einschließlich Risiken, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, wie z.B. Wetter, Arbeitsbedingungen, Materialmangel und Kostenüberschreitungen) und die Verfügbarkeit von Bau- und Dauer- und/oder Zwischenfinanzierungen zu günstigen Bedingungen.

Diese Risiken könnten zu erheblichen unvorhergesehenen Verzögerungen oder Ausgaben führen und unter bestimmten Umständen den Abschluss bereits begonnener Entwicklungsaktivitäten verhindern. Dies könnte sich nachteilig auf die Investitionen des Fonds auswirken, wenn die Fähigkeit eines Darlehensnehmers, seine Darlehen zu bedienen, durch eines der vorgenannten Risiken beeinträchtigt würde. Wenn es bei der Entwicklung von Projekten zu erheblichen Kostenüberschreitungen kommt, können diese die Investitionserträge aus diesen Projekten verringern.

Regulatorische Risiken

Kreditnehmer oder Vermögenswerte, die sie besitzen oder kontrollieren, können gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen, einschließlich derer, die von Planfeststellungs-, Umwelt-, Sicherheits-, Arbeits- und anderen Aufsichts- oder politischen Behörden auferlegt werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze oder Verordnungen oder Änderungen in der Auslegung bestehender Gesetze oder Verordnungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Kreditnehmer (bzw. Vermögenswerte) haben. Darüber hinaus könnte die Nichteinholung oder Verzögerung von relevanten Genehmigungen oder Zulassungen den Bau oder Betrieb behindern und

zu Geldstrafen oder zusätzlichen Kosten für die Projektgesellschaft führen. Diese Faktoren können die Renditen für die Anleger verringern, da sie die Fähigkeit eines Kreditnehmers beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern nachzukommen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Fonds auswirkt.

Betriebliche und technische Risiken

Infrastruktureinrichtungen können betrieblichen und technischen Risiken ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos eines mechanischen Ausfalls, eines Mangels an Ersatzteilen, der Nichteinhaltung von Konstruktionsspezifikationen, von Streiks, Arbeitskämpfen, Arbeitsniederlegungen und anderen Arbeitsunterbrechungen sowie anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb beeinträchtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass alle oder einzelne dieser Risiken gemindert werden können oder dass diese Parteien, falls vorhanden, ihre Verpflichtungen erfüllen oder dass eine Versicherung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar ist. Ein Betriebsausfall kann zu Geldstrafen, Enteignung, Entzug oder Verlust einer Lizenz, Konzession oder einem Vertrag führen, von dem ein Kreditnehmer oder ein Vermögenswert, der sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines Kreditnehmers befindet, abhängig ist. Darüber hinaus hängt die langfristige Rentabilität von Infrastrukturanlagen teilweise vom effizienten Betrieb und der Instandhaltung der Anlagen ab. Ein ineffizienter Betrieb und eine ineffiziente Instandhaltung oder Einschränkungen bei den Fähigkeiten, der Erfahrung oder den Ressourcen der Betreiberunternehmen können sich negativ auf die Fähigkeit eines Kreditnehmers auswirken, seine Schulden zu bedienen, und daher die Renditen für den Fonds verringern.

Baurisiken

Die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, können mit einem erheblichen Baurisiko verbunden sein, einschließlich des Risikos erheblicher Verzögerungen oder Kostensteigerungen aufgrund einer Reihe unvorhergesehener Faktoren, wie z. B.: politische Opposition, Verzögerungen bei Vorschriften und Genehmigungen, Verzögerungen bei der Beschaffung von Standorten, Arbeitskräften und Materialien, Streiks, Streitigkeiten, Umweltproblemen, höhere Gewalt oder Nichterfüllung vertraglicher, finanzieller oder sonstiger Verpflichtungen durch einen oder mehrere der an Infrastrukturinvestitionen Beteiligten. Eine wesentliche Verzögerung oder ein Anstieg der Kosten könnte die finanzielle Tragfähigkeit eines Infrastrukturinvestitionsprojekts erheblich beeinträchtigen. Dies könnte sich möglicherweise negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken, wenn ein Kreditnehmer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern nachzukommen, was sich wiederum auf die Performance des Fonds auswirkt.

Nachfrage-, Nutzungs- und politische Risiken

Bestimmte Kreditnehmer oder Vermögenswerte, die sich im Besitz von Kreditnehmern befinden oder von diesen kontrolliert werden, können im Wesentlichen ihre gesamten Einnahmen aus Mautgebühren, Tarifen oder anderen Nutzungsgebühren beziehen. Die Nutzer der von einem solchen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen könnten negativ auf Anpassungen der geltenden Tarife reagieren, oder öffentlicher Druck könnte eine Regierung oder Behörde veranlassen, diese Tarife anzufechten. Darüber hinaus könnte eine ablehnende öffentliche Meinung oder Lobbying-Bemühungen bestimmter Interessengruppen dazu führen, dass die Regierung Druck auf ein solches Unternehmen ausübt, seine Tarife zu senken oder auf geplante Tarifierhöhungen zu verzichten. Solche Risiken könnten sich negativ auf die Anlagen des Fonds in solche Unternehmen auswirken.

Katastrophenereignisse und Ereignisse höherer Gewalt

Die Vermögenswerte, auf die sich die Anlagen des Fonds beziehen, können in der Bau-, Technik- und Betriebsphase Katastrophen und anderen Ereignissen höherer Gewalt ausgesetzt sein, wie z. B. Bränden, Erdbeben, ungünstigen Witterungsbedingungen, Gesetzesänderungen, Enteignungen, Krieg, Unruhen, Terroranschlägen und ähnlichen Risiken, die nicht oder nur zu Tarifen versicherbar sind, die der AIFM für unwirtschaftlich hält.

Hoheitliches Risiko

Alle Konzessionen, die einem Darlehensnehmer, der eine Infrastrukturanlage besitzt oder kontrolliert, von einer staatlichen Stelle gewährt werden, unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle hoheitliche Rechte ausübt und Maßnahmen ergreift, die den Rechten des Fonds im Rahmen der jeweiligen Konzessionsvereinbarung zuwiderlaufen. Es kann nicht garantiert werden, dass die staatliche Stelle keine Gesetze erlässt, Vorschriften auferlegt oder geltende Gesetze ändert oder in einer Weise handelt, die die Fähigkeit des Kreditnehmers, seine Schulden zu bedienen, wesentlich und nachteilig beeinflussen würde, was sich wiederum auf die Anlagen des Fonds auswirken würde.

Wagniskapital (venture capital)

Investitionen in Start-up- und Early-Stage-Wagniskapitalgesellschaften sind im Allgemeinen mit größeren Risiken verbunden als Investitionen in Unternehmen in späteren Entwicklungsphasen. Solche Unternehmen haben eine kürzere Unternehmensgeschichte, in einigen Fällen keine Unternehmensgeschichte, sind anfälliger für Misserfolge, verfügen über weniger Ressourcen und die finanzielle Leistung wird auf der Grundlage von Prognosen und nicht auf der Grundlage der bisherigen Leistung des Unternehmens vorhergesagt. Darüber hinaus ist der Markt für den Verkauf von Beteiligungen an Wagniskapitalgesellschaften typischerweise begrenzt und in einigen Fällen nicht existent, und es kann sich für den Fonds als schwierig erweisen, seine Beteiligungen an solchen Unternehmen zu veräußern. Obwohl der AIFM und der Anlageberater alle Portfoliounternehmen und/oder Zielfonds, die in Risikokapital investieren, vor der Investition einer Due-Diligence-Prüfung unterziehen, kann nicht garantiert werden, dass das Managementteam eines Wagniskapitalunternehmens den künftigen Kapitalbedarf, der für den Erfolg des Unternehmens erforderlich ist, genau vorhersagen kann. Wenn eine solche Prognose ungenau ist, besteht das Risiko, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, die für den erfolgreichen Betrieb des Unternehmens erforderlichen zusätzlichen Mittel zu beschaffen, und der Fonds kann einen Verlust aus seiner Anlage in dieses Unternehmen erleiden.

Die Fähigkeit der Zielfonds, Wertpapiere zu verkaufen oder zu vertreiben und Anlagegewinne zu realisieren, hängt zum großen Teil von günstigen Marktbedingungen ab, einschließlich der Aufnahmebereitschaft für Börsengänge der Unternehmen, in die sie investieren, und eines aktiven Markts für Fusionen und Übernahmen. Das Fehlen günstiger Marktbedingungen könnte dazu führen, dass längere Zeiträume vergehen, bevor Liquidität erreicht werden kann, mit dem Risiko, dass der Fonds einen Teil oder die Gesamtheit seiner Anlage in den Zielfonds verliert. Wagniskapitalinvestitionen sind mit erheblichen Betriebsrisiken verbunden und können anfälliger für einen Abschwung der allgemeinen Wirtschaftslage oder den Verlust von Mitarbeitern sein. Risikokapitalanlagen sind schwer zu bewerten, und es kann nicht garantiert werden, dass die Bewertungen solcher Wertpapiere den angemessenen Marktwert widerspiegeln. Es kann eine beträchtliche Zeitspanne vergehen, bevor der zugrunde liegende Fonds in der Lage ist, Kapital zurückzugeben und Gewinne zu realisieren, da

Anlagen in Risikokapitalgesellschaften in der Regel mehrere Jahre lang gehalten werden. Vor dem Verkauf einer Investition wird es keine Rendite aus der Anlage des Fonds in den Zielfonds geben.

Wachstumskapital (growth equity)

Wachstumsbeteiligungen werden in der Regel auf Minderheitsbasis getätigt. Zu den mit Minderheitsbeteiligungen verbundenen Risiken siehe den Risikofaktor „Art der Beteiligung“. Während Portfoliounternehmen mit Wachstumskapital im Allgemeinen Kapital für die Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit suchen, gibt es keine Garantie dafür, dass eine Expansion in neue Märkte oder die Entwicklung neuer Produkte zu höheren Renditen für die Anleger führt.

Gehebelte Unternehmenskäufe (leveraged buyouts), Umstrukturierungen und notleidende Investments (distressed investments)

Der Fonds kann sich direkt oder indirekt über Anlagen in Zielfonds an fremdfinanzierten Übernahmen von Portfoliounternehmen beteiligen. Solche Transaktionen führen in der Regel dazu, dass die Portfoliounternehmen stark fremdfinanziert sind, was diese Unternehmen sehr anfällig für eventuell auftretende Liquiditätsprobleme macht.

Portfoliogesellschaften, in die der Fonds investiert, können zu Umstrukturierungen gezwungen sein. Darüber hinaus kann der Fonds direkt oder indirekt in Portfoliounternehmen investieren, die sich in der Umstrukturierungsphase befinden. In einem Umstrukturierungsszenario ist der Fonds davon abhängig, dass bestimmte Bedingungen erfüllt werden, damit die Rendite der Fondsanlage realisiert werden kann. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass diese Bedingungen nicht eintreten, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann. Wenn eine Umstrukturierung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten durchgeführt wird, besteht das Risiko, dass diese Schwierigkeiten nie überwunden werden und der Wert der Investition des Fonds in das Portfoliounternehmen verloren geht. Die Risiken, die mit insolventen Portfoliounternehmen verbunden sind, werden im Abschnitt „Risiko im Zusammenhang mit der Insolvenz von Portfoliounternehmen“ dargelegt.

Die Portfoliounternehmen, in die der Fonds investiert, können in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Es ist unwahrscheinlich, dass notleidende Unternehmen Ausschüttungen an ihre Anleger vornehmen, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann. Die mit einem Engagement in notleidenden Unternehmen verbundenen Risiken können erheblich sein. Zu den Auswirkungen, die eine erhebliche finanzielle Notlage für das Unternehmen haben kann, gehören der Verlust von Marktanteilen und/oder der Verlust von wichtigen Mitarbeitern, was die Unfähigkeit des Unternehmens, seine Schulden zu begleichen, weiter verstärken und zur Insolvenz des Unternehmens führen könnte. Die mit insolventen Portfoliounternehmen verbundenen Risiken sind im Risikofaktor „Risiko im Zusammenhang mit der Insolvenz von Portfoliounternehmen“ dargelegt.

Eine erfolgreiche Investition in notleidende Unternehmen setzt voraus, dass der AIFM und/oder der Vermögensverwalter des Zielfonds die Aussichten dieser Unternehmen auf einen erfolgreichen Ausstieg aus ihrer Notlage analysieren. Es gibt keine Garantie dafür, dass der AIFM oder der Vermögensverwalter des Zielfonds alle Informationen erhalten hat, die für die genaue Durchführung dieser Analyse erforderlich sind, und selbst wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen, gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds den vollen Wert seiner Investition in ein solches Portfoliounternehmen realisieren wird.

Art der Beteiligung

Der Fonds kann direkt Vorzugsaktien der Portfoliounternehmen erwerben; der Fonds kann jedoch auch andere Formen von Beteiligungen und/oder Schuldtiteln an diesen Unternehmen und an den zugrunde liegenden Fonds halten.

Kontrollierende Beteiligung

Investitionen, die der Fonds allein oder als Teil einer Co-Investmentmöglichkeit in Portfoliounternehmen tätigt, können dazu führen, dass der Fonds (i) eine Mehrheitsbeteiligung oder (ii) einen wesentlichen Einfluss auf ein nicht-börsennotiertes Portfoliounternehmen hat. Dem Fonds kann auch die Möglichkeit eingeräumt werden, seine(n) Vertreter in das Leitungsorgan einer nicht-börsennotierten Portfoliogesellschaft, im Allgemeinen den Verwaltungsrat, zu entsenden. Die Maßnahmen, die der Fonds bei der Ausübung der Kontrolle oder des maßgeblichen Einflusses auf ein Unternehmen ergreift, können den Fonds zusätzlichen Risiken aussetzen, wie z. B. der Haftung für Ansprüche gegen das Portfoliounternehmen oder die Vertreter des Fonds im Vorstand, auch wegen Verstößen gegen einschlägige Gesetze oder Vorschriften. Der AIFM wird in Absprache mit dem Anlageberater versuchen, die Anlagen des Fonds so zu verwalten, dass solche Risiken reduziert werden, aber es gibt keine Garantie, dass erfolgreiche Ansprüche gegen den Fonds in Bezug auf seine Anlagen vermieden werden.

Minderheitsbeteiligung

Wenn der Fonds ein Minderheitsgesellschafter in einem Portfoliounternehmen ist, hat er möglicherweise nicht die gleichen Möglichkeiten, seine Investition in dieses Portfoliounternehmen zu schützen, als wenn er eine Mehrheitsbeteiligung hätte oder die Möglichkeit, einen wesentlichen Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben. Wenn sich (i) der Schwerpunkt des Managementteams oder (ii) die Geschäftsstrategie für das Portfoliounternehmen ändert und nicht mehr mit der Anlagestrategie des Fonds als Minderheitsgesellschafter übereinstimmt, hat der Fonds möglicherweise nicht die Möglichkeit, die Anlage des Fonds in das Portfoliounternehmen zu reduzieren und/oder Maßnahmen zum Schutz dieser Anlage zu ergreifen. Der Fonds kann direkt oder indirekt über Anlagen in den zugrunde liegenden Fonds oder SPVs in Schuldtitel oder wandelbare Schuldtitel von Portfoliounternehmen investieren. Solche Schuldtitel können besichert oder unbesichert sein und sind wahrscheinlich gegenüber den anderen Schuldtiteln eines Unternehmens nachrangig. Die mit der Anlage in Schuldtiteln verbundenen Risiken werden im Risikofaktor „Risiken von Schuldtiteln“ dargelegt.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen des Fonds können in geschlossene oder offene, nicht-börsennotierte Zielfonds mit begrenzter Liquidität mit Sperrfristen und weniger häufigen Rücknahmemöglichkeiten investiert werden. Der Fonds investiert auch indirekt in Wertpapiere, die eine langfristige Kapitalbindung erfordern, sowie in nicht-börsennotierte Unternehmen. In einigen Fällen unterliegen die Anlagen des Fonds rechtlichen und anderen Beschränkungen für den Weiterverkauf oder sind aus anderen Gründen weniger liquide als börsennotierte Wertpapiere und können hochgradig illiquide sein. Die Illiquidität dieser Anlagen kann es erschweren, Anlagen zu verkaufen, wenn dies erforderlich ist oder wenn der Verwaltungsrat entscheidet, dass ein solcher Verkauf im besten Interesse des Fonds wäre. Darüber hinaus könnte der Fonds, wenn er gezwungen wäre, eine Anlage ganz oder teilweise schnell zu veräußern, deutlich weniger als den Wert erzielen, zu dem die Anlage zuvor erworben wurde, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen könnte. Nach Ablauf der

Laufzeit der Zielfonds können Investitionen in nicht-börsennotierte Unternehmen als Sachausschüttung ausgeschüttet werden, so dass der Zielfonds zu einem Minderheitsaktionär in einer Reihe von nicht-börsennotierten Unternehmen werden kann. Ein öffentlicher Markt für solche Anlagen wird sich möglicherweise nie entwickeln, und es kann schwierig sein, solche Anlagen zu liquidieren oder potenzielle Käufer auf dem privaten Markt zu finden.

Reduzierte Transparenz

Die Zusammensetzung des gesamten oder eines Teils des Anlageportfolios des Fonds kann Gegenstand von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den Vermögensverwaltern der Zielfonds oder den Zielfonds selbst sein. Darüber hinaus wird die Zusammensetzung des Portfolios der Zielfonds im Allgemeinen von deren Vermögensverwaltern als vertrauliche Information betrachtet. Obwohl der AIFM im Allgemeinen Zugang zu diesen Informationen hat, wird er nicht unbedingt über ausreichende Informationen verfügen, um den Wert bestimmter Anlagen eines Zielfonds unabhängig zu überprüfen. Es kann ein Mangel an Transparenz in Bezug auf die Anlagen der Zielfonds bestehen. Die Zielfonds, in die der Fonds investiert, können ihrerseits in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die Vertraulichkeitsbestimmungen haben.

Verfügbarkeit und Korrektheit von Informationen

Es ist wahrscheinlich, dass ein Zielfonds, in den der Fonds investiert hat, oder bestimmte Mitarbeiter des Vermögensverwalters eines Zielfonds über Informationen verfügen, die dem Fonds, dem AIFM, dem Anlageberater, den Anlegern oder der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Anleger, die mit direkten oder indirekten Beteiligungen an einem Zielfonds, in den der Fonds investiert ist, Informationen erhalten, die sich auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken und die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen. Infolge dieser Faktoren ist es möglich, dass Anleger des betreffenden Zielfonds im Besitz von Informationen sind, die der Fonds noch nicht veröffentlicht hat oder möglicherweise nicht veröffentlicht. Ein Vermögensverwalter des Zielfonds, sein Personal, andere Anleger des Zielfonds oder andere Personen, die im Besitz von Informationen sind, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen, können auf der Grundlage dieser Informationen in einer Weise handeln, die sich nachteilig auf den Fonds auswirkt. Vermögensverwalter der Zielfonds können auch eigene Anlagestrategien anwenden, die auf Überlegungen und Faktoren beruhen, die dem AIFM, dem Anlageberater oder dem Fonds nicht vollständig offengelegt werden. Diese Strategien können unter bestimmten Marktbedingungen Risiken bergen, die von den Vermögensverwaltern der Zielfonds, dem AIFM, dem Anlageberater oder den Verwaltungsratsmitgliedern nicht vorhergesehen werden. Die Vermögensverwalter der Zielfonds können Anlagestrategien anwenden, die sich von denen unterscheiden, die üblicherweise von traditionellen Verwaltern eingesetzt werden. Diese können mit einem deutlich höheren Risiko und höheren Transaktionskosten verbunden sein als herkömmliche Anlagemethoden.

Prognosen

Der Fonds tätigt seine Investitionen auf der Grundlage von Prognosen, die vom AIFM, dem Vermögensverwalter des Zielfonds oder anderen dritten Quellen in Bezug auf die künftige Wertentwicklung und den Cashflow der Zielfonds und Portfoliounternehmen erstellt werden. Prognosen sind naturgemäß mit Unsicherheiten und Faktoren verbunden, die außerhalb der Kontrolle des AIFM liegen. Die Ungenauigkeit bestimmter Annahmen, die Nichterfüllung bestimmter finanzieller Anforderungen und das Eintreten anderer unvorhergesehener Ereignisse könnten beispielsweise die Fähigkeit der zugrunde liegenden Kreditnehmer zur Rückzahlung von Schulden beeinträchtigen und

die Fähigkeit der Vermögensverwalter der Zielfonds und des AIFM, die prognostizierten Werte zu realisieren, beeinträchtigen.

Mehrere Ebenen von Gebühren und Kosten

Durch die indirekte Anlage in einen Zielfonds durch den Fonds tragen die Anleger ihren Anteil an den Kosten sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene des Zielfonds, einschließlich Management-, Vermögensverwaltungs-, Fondsadministrations-, Verwahrungs-, Performance-, Vertriebs-, Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder sonstiger Gebühren. Ein Anleger, der Anteile des Fonds erwirbt, trägt einen proportionalen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen des Fonds (einschließlich Organisations- und Angebotskosten, Betriebskosten, Maklergebühren und Verwaltungsgebühren (soweit zutreffend)) und indirekt an ähnlichen Kosten und Aufwendungen eines Zielfonds. Daher wird ein Anleger in den Fonds höheren Betriebskosten ausgesetzt sein, als wenn er direkt in einen Zielfonds oder in einen Fonds, der keine Dachfonds-Struktur verwendet, investieren würde.

Zusätzlich zu den an den AIFM zu zahlenden Gebühren ist der Fonds möglicherweise verpflichtet, den Zielfonds eine erfolgsabhängige Gebühr oder Zuteilung zu zahlen, unabhängig von der Wertentwicklung der Zielfonds und des Fonds im Allgemeinen. Dementsprechend kann ein Zielfonds mit positiver Wertentwicklung eine erfolgsabhängige Vergütung vom Fonds und damit indirekt von den betreffenden Anteilsinhabern erhalten, selbst wenn die Gesamtp performance des Fonds negativ ist. Es ist zu beachten, dass die erfolgsabhängigen Gebühren unterschiedlichen „Hürden“ und „Rücksetzungen“ unterliegen können, so dass der Fonds in bestimmten Fällen Gebühren für jede Nettowertentwicklung zahlen kann, während er in anderen Fällen nur dann eine Gebühr zahlt, wenn die Wertentwicklung eine bestimmte „Hürde“ überschreitet. Darüber hinaus kann der Fonds in Bezug auf Anlagen in Zielfonds, die ihren vorherigen höchsten Nettoinventarwert (oder „high watermark“) nicht wieder erreicht haben, Performancegebühren zahlen.

Bewertung der zugrunde liegenden Fonds

Der Fonds kann in Zielfonds investieren und wird seinen Nettoinventarwert in erster Linie auf Grundlage des Wertes seiner Beteiligungen an diesen Zielfonds bestimmen, wie er von diesen Zielfonds oder ihren jeweiligen Vertretern auf der Grundlage der maßgeblichen Vereinbarung/Satzung des Zielfonds gemeldet oder bereitgestellt wird. Die Zielfonds können in schwer zu bewertende Vermögenswerte investieren. Weder der Verwaltungsrat noch der AIFM haben eine Kontrolle über die Bewertungsmethoden und Rechnungslegungsvorschriften, die von den Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, angewandt werden, und es kann nicht zugesichert werden, dass diese Methoden und Vorschriften es dem Fonds zu jeder Zeit ermöglichen, den Wert seiner Vermögenswerte und Anlagen korrekt zu bewerten. Die Bewertungen des Zielfonds entsprechen möglicherweise nicht dem tatsächlichen Betrag, den der Zielfonds bei einer Veräußerung seiner Anlagen erzielen würde. Wenn solche schwer zu bewertenden Vermögenswerte vom Zielfonds unter- oder überbewertet werden, kann sich jede Übertragung von Anteilen an einem solchen Zielfonds negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds kann auf einer Schätzung des Nettovermögens eines oder mehrerer Zielfonds beruhen, deren Nettoinventarwert vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt des Fonds berechnet wurde. Infolgedessen spiegeln der geschätzte Nettoinventarwert und der historische Nettoinventarwert der Zielfonds möglicherweise nicht den tatsächlichen Nettoinventarwert dieser Zielfonds zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt des Fonds wider. Der AIFM wird jedoch überprüfen, ob die geschätzten Bewertungen seiner Meinung nach den angemessenen Wert der Zielfonds widerspiegeln.

Fehlende Unternehmensgeschichte und/oder Größe der Zielfonds

Der AIFM kann einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in neu aufgelegte Zielfonds mit einer begrenzten Performance-Historie oder in Zielfonds investieren, die klein sind und keinen Zugang zu den finanziellen Ressourcen und der Infrastruktur haben, die größere Fonds normalerweise besitzen. Solche Anlagen können mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen bei etablierteren Zielfonds.

Risiken der Anlage in unregulierte Zielfonds

Der Fonds kann in unregulierte Zielfonds investieren. Der AIFM kann alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds in Onshore-Fonds oder in Fonds mit Sitz in Offshore-Ländern investieren. Die unregulierten Fonds, in die der Fonds investieren kann, können in Ländern niedergelassen sein, die nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz bieten wie die in Irland nach irischem Recht zugelassenen und den irischen Vorschriften und Bedingungen unterliegenden Fonds. Es kann zu Verzögerungen bei der Erlangung von Werten für die Anlagen der Zielfonds kommen, was dazu führen kann, dass man sich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf Schätzungen verlässt, wie im obigen Risikofaktor „Bewertung der Zielfonds“ näher erläutert. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit einen Teil oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Zielfonds investieren, die von nicht regulierten Vermögensverwaltern verwaltet werden. Zielfonds haben möglicherweise keine unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder und werden möglicherweise vom Promoter, Sponsor oder Vermögensverwalter des Zielfonds verwaltet und kontrolliert. Die Zielfonds können zwar eine unabhängige Verwahrstelle/Depotstelle haben, aber die Pflichten oder Verantwortlichkeiten einer solchen Verwahrstelle/Depotstelle bieten den Anlegern möglicherweise nicht den gleichen Schutz, wie er den Anlegern im Fonds und in stärker regulierten Ländern geboten wird. Unternehmen, die Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für einen Zielfonds erbringen, unterliegen möglicherweise keiner Regulierung oder Aufsicht einer Regulierungsbehörde oder -stelle und arbeiten daher möglicherweise nicht nach denselben Standards wie die Fondsadministratoren und die Verwalter, die diese Dienstleistungen in stärker regulierten Ländern erbringen.

Hebelwirkung der Zielfonds

Bestimmte Zielfonds, in die der Fonds investieren kann, können mit einer erheblichen Hebelwirkung arbeiten. Diese Zielfonds sind möglicherweise nicht in ihren Möglichkeiten begrenzt, Kreditaufnahmen oder derivative Geschäfte zu tätigen. Diese Hebelwirkung erhöht die Volatilität des Fonds, einschließlich des Risikos eines Totalverlusts des investierten Betrags. Es wird jedoch vertraglich sichergestellt, dass der Fonds (oder der für den Fonds handelnde AIFM) nicht für potenzielle Verluste von Zielfonds haftet oder diesen ausgesetzt ist, die den vom Fonds gezeichneten/verpflichteten Betrag zur Investition in den jeweiligen Zielfonds übersteigen. Eine Nachschusspflicht des Fonds (oder des für den Fonds handelnden AIFM), die den Betrag übersteigt, den der Fonds gezeichnet/verpflichtet hat, in einen Zielfonds zu investieren, ist daher vertraglich ausgeschlossen.

Risiken der Zielfonds in Bezug auf digitale Vermögenswerte

Der Fonds investiert zwar nicht direkt in digitale Vermögenswerte, kann aber direkt bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Zielfonds investieren, die ihrerseits ein entsprechendes Engagement in digitalen Vermögenswerten haben können. Digitale Vermögenswerte bergen ein hohes Risiko und stellen in vielen Fällen eine spekulative Anlage dar. Da es sich bei digitalen Vermögenswerten um relativ neue Produkte und Technologien handelt, sind sie als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen in den großen Einzelhandels- und Gewerbebetrieben noch nicht weit verbreitet. Die Preise von

digitalen Vermögenswerten sind oft schnellen und extremen Schwankungen unterworfen. Mehrere Faktoren können den Preis von digitalen Vermögenswerten beeinflussen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebot und Nachfrage, Erwartungen der Anleger in Bezug auf die Inflationsrate, Zinssätze, Wechselkurse oder zukünftige regulatorische Maßnahmen (falls vorhanden), die den Handel mit digitalen Vermögenswerten oder die Verwendung von digitalen Vermögenswerten als Zahlungsmittel einschränken. Die Technologie, die digitalen Vermögenswerten zugrunde liegt, ist in vielen Fällen neu und unerprobt. Technologische Ausfälle in Bezug auf einen digitalen Vermögenswert oder eine Handelsplattform könnten zu einer Wertminderung der Anlage des Zielfonds in einen oder mehrere digitale Vermögenswerte führen. Dritte können Ansprüche auf geistiges Eigentum in Bezug auf die Funktionsweise von digitalen Währungen und deren Quellcode in Bezug auf das Halten und die Übertragung solcher Vermögenswerte geltend machen. Solche angedrohten Maßnahmen, die das Vertrauen in die Fähigkeit von Endnutzern, Anlagen im Zusammenhang mit digitalen Währungen zu halten und zu übertragen, verringern, können sich negativ auf eine Anlage in den betreffenden Zielfonds auswirken. Andere wesentliche Risiken, die mit einem indirekten Engagement in digitalen Vermögenswerten verbunden sind, können Liquiditäts-, Kredit-, Markt-, Verwahrungs-, Betriebs-, Wechselkurs-, Geldwäsche-, Rechts-, Reputations- und Cyberrisiken umfassen.

Investitionen in Unternehmen mit erheblicher Hebelwirkung

Es ist zu erwarten, dass die Anlagen des Fonds Unternehmen umfassen, deren Kapitalstruktur eine erhebliche Hebelwirkung aufweist. Die gehebelte Kapitalstruktur solcher Anlagen birgt ein höheres Risiko und erhöht die Anfälligkeit der Anlage für nachteilige wirtschaftliche Faktoren wie steigende Zinssätze, Konjunkturabschwünge oder eine Verschlechterung des Zustands der Anlage. Die Fähigkeit des Fonds oder des Zielfonds, bestimmte Transaktionen durchzuführen, könnte beeinträchtigt werden, und das Vorhandensein einer Hebelwirkung kann Verluste erhöhen. Es wird jedoch vertraglich sichergestellt, dass der Fonds (oder der für den Fonds handelnde AIFM) nicht für potenzielle Verluste der Zielunternehmen, in die der Fonds investiert und die die vom Fonds gezeichnete Investitionssumme in das jeweilige zugrunde liegende Unternehmen übersteigen, haftet oder diesen ausgesetzt ist. Eine Nachschusspflicht des Fonds (oder des für den Fonds handelnden AIFM), die über den Betrag hinausgeht, den der Fonds gezeichnet hat, um (direkt oder indirekt) in ein Unternehmen eines Zielfonds zu investieren, wird vertraglich ausgeschlossen.

Sondersituationen (special situations) und andere Eigenkapitalanlagen

Der Fonds kann in Anlagemöglichkeiten im Bereich Sondersituationen (*special situations*) und Private Equity sowie in notleidende Wertpapiere investieren. Zu diesen Anlagen können vorbehaltlich der Anlagepolitik des Fonds neben anderen kontrollierten und nicht-kontrollierten Eigenkapitalinstrumenten insbesondere öffentlich gehandelte Eigenkapitalinstrumente, Wertpapiere nach einer Umstrukturierung, Eigenkapital in Sondersituationen, Wertpapiere US-amerikanischer und nicht-amerikanischer Emittenten, private Fremd- oder Eigenkapitalinstrumente, wandelbare Wertpapiere, Terminkontrakte, Optionen, Infrastruktur-Wertpapiere und Risikoarbitrage gehören, die besondere Risiken beinhalten.

Eigenkapitalinstrumente, die sich aus Sondersituationen ergeben, sind ereignisabhängig und können einer größeren Volatilität unterliegen als andere Eigenkapitalanlagen. Anlagen in US-amerikanischen und nicht-amerikanischen Ländern und Emittenten können weniger liquide sein und größeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in US-amerikanischen Märkten und Emittenten. Dividenden und Zinsen, die von ausländischen Emittenten gezahlt werden, unterliegen

möglicherweise der Quellensteuer und anderen ausländischen Steuern. Darüber hinaus können höhere Makler-, Verwahrungs- und andere Transaktionskosten anfallen, die Wertpapiermärkte sind weniger stark staatlich reguliert und es bestehen Risiken im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, unterschiedlichen Rechtssystemen und Währungsumrechnungen. Risikoarbitrage ist mit einem hohen Risiko verbunden, da der Ausgang einer Arbitrage-Situation ungewiss ist und vom Ausgang eines Rechtsstreits, von Änderungen der Bedingungen einer Transaktion oder von regulatorischen Entwicklungen oder Maßnahmen abhängen kann. Sollte sich die Einschätzung des Vermögensverwalters des Zielfonds hinsichtlich des erwarteten Ausgangs einer Arbitrage-Situation als falsch erweisen, könnte der Zielfonds infolge eines Rückgangs des Marktwerts von Wertpapieren, in denen der Zielfonds eine Long-Position hält, oder eines Anstiegs des Werts von Wertpapieren, in denen der Zielfonds eine Short-Position hält, erhebliche Verluste erleiden, was zu Verlusten für den Fonds führt.

Side-Pocket-Anlagen

Von Zeit zu Zeit können bestimmte Zielfonds bestimmte illiquide oder schwer zu bewertende Wertpapiere oder Instrumente (jeweils eine „Sonderanlage“) von ihrem Portfolio an Vermögenswerten trennen und sie in besonderen Anlagekonten halten. Diese Praxis wird gemeinhin als „Side-Pocketing“ bezeichnet. Anteile an besonderen Anlagekonten werden in der Regel nur denjenigen Anlegern zugewiesen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Abtrennung der betreffenden besonderen Anlagen Anleger waren. Anleger (einschließlich des Fonds), die Anteile an besonderen Anlagekonten halten, können ihre Anteile an solchen Konten in der Regel erst dann zurückgeben, wenn die betreffenden besonderen Anlagen liquidiert oder anderweitig veräußert werden. Sonderanlagen werden in der Regel in den Büchern eines Zielfonds zu dem vom jeweiligen Vermögensverwalter ermittelten Marktwert ausgewiesen. In Anbetracht der Beschaffenheit von Sonderanlagen kann es jedoch sein, dass diese Festlegungen nicht dem tatsächlichen Betrag entsprechen, den der Zielfonds bei einer Veräußerung der Sonderanlage erzielen würde. Wie oben beschrieben, bewertet der AIFM im Namen des Zielfonds die Beteiligungen an den Zielfonds im Allgemeinen gemäß den Bestimmungen des Vertrags des Zielfonds; diese Bewertungen werden dem AIFM und dem Fonds mitgeteilt. Dementsprechend wird der Nettoinventarwert des Fonds direkt von den Bewertungen der Sonderanlagen, die dem AIFM und den Verwaltungsräten gemeldet werden, beeinflusst. Die Bewertungen von Sonderanlagen werden im Allgemeinen nicht rückwirkend angepasst, wenn solche Sonderanlagen von einem Zielfonds verkauft oder anderweitig veräußert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Co-Investmentvereinbarungen

Co-Investmentvereinbarungen können mit anderen Parteien, einschließlich des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen, abgeschlossen werden. Solche Möglichkeiten können die Fähigkeit des Fonds einschränken, Kontrolle oder wesentlichen Einfluss auf ein Portfoliounternehmen auszuüben, da für bestimmte Entscheidungen die Zustimmung aller oder einer Mehrheit der Co-Investoren erforderlich sein kann. Streitigkeiten zwischen Co-Investoren, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, die das Portfoliounternehmen betreffen, können sich negativ auf den erfolgreichen Betrieb dieses Unternehmens auswirken, was wiederum negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben kann.

Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Identifizierung geeigneter Investitionsmöglichkeiten durch den AIFM zu Investitionen durch den Fonds führen wird. Es kann einen verstärkten Wettbewerb um bestimmte Arten von Private-Equity-Investitionen geben und Faktoren, die außerhalb der Kontrolle

des AIFM liegen, könnten dazu führen, dass andere potenzielle Investoren mit einer Investition in das Portfoliounternehmen fortfahren und den Fonds ausschließen. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass der AIFM in der Lage sein wird, erfolgreich Investitionen zu identifizieren und abzuschließen. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsbeträge des Fonds in bar gehalten werden, bis geeignete Investitionen getätigt werden. Darüber hinaus kann der AIFM gezwungen sein, ungünstigere Investitionsbedingungen zu akzeptieren, als er auf einem weniger wettbewerbsintensiven Investitionsmarkt zu akzeptieren bereit wäre.

Konzentrationsrisiko

Es kann einige Zeit dauern, bis der AIFM geeignete Anlagemöglichkeiten identifiziert. Dies kann dazu führen, dass das Portfolio des Fonds zunächst auf eine kleine Anzahl von Portfoliounternehmen konzentriert ist. Ein konzentriertes Portfolio kann zu einer erhöhten Volatilität des Fonds führen, wobei sich ungünstige Bedingungen, die ein Portfoliounternehmen betreffen, mit größerer Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken werden. Vorbehaltlich der für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen gibt es keine Beschränkungen für das Anlageermessen des AIFM. Die Portfoliounternehmen, in die der Fonds investiert, können in einer einzigen Region, einem einzigen Land, einem einzigen Sektor und/oder einer einzigen Branche konzentriert sein. Eine solche Konzentration macht den Fonds anfällig für ungünstige Bedingungen, welche die Region, das Land, den Sektor oder die Branche betreffen, in welcher der Fonds engagiert ist, und kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der ggf. fehlenden Möglichkeit, Beteiligungen an Portfoliounternehmen zu veräußern

Wenn der Ausstieg des Fonds aus einer Beteiligung an einem Portfoliounternehmen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder dem Eintreten bestimmter Ereignisse abhängt, besteht das Risiko, dass sich der Ausstieg des Fonds aus seiner Beteiligung und die Realisierung des Wertes der Beteiligung verzögern. Eine solche Verzögerung kann zu einem Wertverlust der Anlage des Fonds führen. Darüber hinaus kann die Fähigkeit des Fonds, seine Beteiligungen an einem Portfoliounternehmen zu übertragen oder zu veräußern, eingeschränkt sein, und der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, den Wert seiner Anlage in einem solchen Portfoliounternehmen zu realisieren. Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen oder der finanziellen Lage des Unternehmens können diese Risiken verstärken.

Investitionen in Portfoliounternehmen in Entwicklungs- oder Schwellenländern

Der Fonds kann direkt oder indirekt in Portfoliounternehmen investieren, die in Entwicklungs- oder Schwellenländern ansässig sind. In solchen Ländern können instabile wirtschaftliche oder politische Verhältnisse herrschen, die das Risiko einer Verstaatlichung des Portfoliounternehmens, der Anwendung eines prohibitiven Steuersystems und/oder anderer Maßnahmen der Regierung erhöhen, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Portfoliounternehmens auswirken. Informationen sind in Entwicklungs- und Schwellenländern im Allgemeinen weniger verfügbar als in höher entwickelten Ländern, und dies kann die Fähigkeit des AIFM beeinträchtigen, eine Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf ein Portfoliounternehmen durchzuführen und Schwierigkeiten bei der Überwachung der Investitionen des Fonds verursachen. Darüber hinaus können sich die Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken dieser Länder grundlegend von den Standards und Praktiken unterscheiden, die in den Industrieländern angewandt werden. Im Falle eines Rechtsstreits können die Möglichkeiten des Fonds, vor den

Gerichten von Entwicklungs- oder Schwellenländern Rechtsmittel einzulegen, stark eingeschränkt sein, und es kann für den Fonds schwierig sein, in solchen Ländern ein Urteil zu erwirken und/oder durchzusetzen.

Risiko im Zusammenhang mit der Insolvenz von Portfoliounternehmen

Die Verpflichtungen der Portfoliounternehmen (und der Schuldner der zugrunde liegenden Anlagen) unterliegen Konkurs-, Insolvenz- und anderen Gesetzen, welche die Rechte und Rechtsmittel der Gläubiger betreffen, was dazu führen kann, dass die zugrunde liegenden Anlagen im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz wertlos werden. Die Anlagen der Zielfonds und/oder des Fonds in die Portfoliounternehmen unterliegen verschiedenen Gesetzen zum Schutz von Gläubigern in den Rechtsordnungen, in denen die Portfoliounternehmen gegründet sind, und, falls abweichend, in den Rechtsordnungen, von denen aus sie ihre Geschäfte betreiben und in denen sie Vermögenswerte halten, was die Fähigkeit eines Portfoliounternehmens, Zahlungen vollständig oder rechtzeitig zu leisten, beeinträchtigen kann. Im Falle der Insolvenz eines Portfoliounternehmens kann die Fähigkeit des Fonds, den Wert seiner Anlage in das Portfoliounternehmen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens wiederzuerlangen, durch die Insolvenzregelungen beeinträchtigt werden, die in der Rechtsordnung gelten, in der das Portfoliounternehmen eingetragen ist, bzw. hauptsächlich seine Geschäfte tätig und/oder in der sich seine Vermögenswerte befinden. Solche Regelungen können Vorschriften zum Schutz von Gläubigern vorsehen, die sich negativ auf die Wiedererlangung des Wertes der Beteiligung des Fonds an einem solchen Portfoliounternehmen auswirken und letztlich die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen könnten.

Konflikte mit Portfoliounternehmen

Verwaltungsratsmitglieder des Fonds oder Mitarbeiter des AIFM können als Verwaltungsratsmitglieder von Portfoliounternehmen tätig sein, in die der Fonds investiert. In dieser Eigenschaft sind sie verpflichtet, im besten Interesse des Portfoliounternehmens zu handeln. Es können Umstände eintreten, unter denen die besten Interessen des Portfoliounternehmens nicht mit den besten Interessen des Fonds übereinstimmen, und in solchen Situationen sollten die Bestimmungen des Abschnitts „Interessenkonflikte“ dieser Informationsbroschüre beachtet werden.

Darlehens- und Darlehensbeteiligungsrisiko der Zielfonds

Mit der direkten und indirekten Anlage in Kreditbeteiligungen über die Zielfonds sind einige spezifische Risiken verbunden. Beispielsweise können die spezifischen Sicherheiten, die zur Besicherung eines Kredits verwendet werden, an Wert verlieren oder illiquide werden, was sich negativ auf den Wert des Kredits auswirken würde. Außerdem werden viele Darlehen nicht aktiv gehandelt, was die Fähigkeit des Zielfonds beeinträchtigen kann, den vollen Wert zu realisieren, wenn derartige Vermögenswerte liquidiert werden müssen. Darlehensbeteiligungen stellen in der Regel eine Beteiligung an einem Darlehen an ein Unternehmen dar und werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Kreditsyndikaten (dem „Darlehensgeber“) angeboten. Beim Kauf von Darlehensbeteiligungen übernehmen der Fonds und/oder der Zielfonds bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehensnehmer. Sie unterliegen dem Kreditrisiko des/der Darlehensnehmer(s) und unter bestimmten Umständen dem Kreditrisiko des Darlehensgebers, wenn die Beteiligung nur vorsieht, dass der Fonds und/oder der Zielfonds eine vertragliche Beziehung mit dem Darlehensgeber und nicht mit dem/den Darlehensnehmer(n) eingeht. Dementsprechend übernehmen der Fonds und/oder der Zielfonds das Kreditrisiko sowohl des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers als auch eines etwaigen zwischengeschalteten Teilnehmers. Darüber hinaus haben der Fonds und/oder der Zielfonds beim Kauf von Kreditbeteiligungen unter Umständen kein Recht, die

Einhaltung der Bedingungen des/der Kreditvertrags/Kreditverträge durch den/die Kreditnehmer durchzusetzen, und auch keine Aufrechnungsrechte gegenüber dem/den Kreditnehmer(n). Somit kann der Fonds nicht direkt von den Sicherheiten profitieren, welche die Darlehen, an denen er Beteiligungen erworben hat, besichern. Darüber hinaus ist die Liquidität von Abtretungen und Beteiligungen begrenzt, und solche Wertpapiere können nur an eine begrenzte Anzahl von institutionellen Anlegern verkauft werden. Dies erschwert auch die Bewertung des Zielfonds.

Risiken von Schuldtiteln

Schuldverschreibungen sind Verpflichtungen des Emittenten, zu künftigen Terminen Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten, und umfassen unter anderem Anleihen, Schuldscheine und von Regierungen ausgegebene oder garantierte Schuldverschreibungen. Diese Wertpapiere können mit festen oder variablen Zinssätzen verzinst werden und können auch Nullkupon-Verpflichtungen enthalten. Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Emittent oder ein Garant nicht in der Lage ist, die Kapital- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (d. h. Kreditrisiko), und sind aufgrund von Faktoren wie der Zinssensitivität, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität (d. h. Marktrisiko) Kursschwankungen unterworfen.

Kreditwürdigkeit der Emittenten der Zielfonds

Zusätzlich zu den oben genannten Risikofaktoren sollten Anleger beachten, dass die Zeichnung von Anteilen des Fonds nicht mit einer Einlage bei einer Bank oder einer anderen einlagennehmenden Einrichtung gleichzusetzen ist und der Wert der Anteile nicht versichert oder garantiert ist. Der Wert des Fonds kann von der Kreditwürdigkeit der Emittenten der Anlagen des Zielfonds beeinflusst werden und kann auch durch erhebliche negative Zinsschwankungen beeinträchtigt werden.

Finanzierungsvereinbarungen der Zielfonds

Soweit Zielfonds Finanzierungsvereinbarungen eingehen, können diese Vereinbarungen Bestimmungen enthalten, die sie einem besonderen Verlustrisiko aussetzen. So könnten beispielsweise Bestimmungen über gegenseitige Ausfälle die Auswirkungen eines einzelnen Ausfalls verstärken. Wenn eine Cross-Default-Klausel in Anspruch genommen wird, könnte dies zu einem erheblichen Verlust für den Zielfonds und zu Verlusten für den Fonds führen. Wenn Zielfonds gegen die in einer solchen Finanzierungsvereinbarung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen verstoßen, könnten sie gezwungen sein, diese Schulden sofort ganz oder teilweise zurückzuzahlen, zusammen mit allen damit verbundenen Kosten, und die Zielfonds könnten gezwungen sein, einige ihrer Vermögenswerte zu verkaufen, um diese Kosten zu finanzieren. Die Zielfonds könnten auch gezwungen sein, ihre Ausschüttungen zu reduzieren. Darüber hinaus kann der Komplementär eines Zielfonds berechtigt sein, die Kapitalzusagen der Kommanditisten (einschließlich der des Fonds) zu verpfänden, um Finanzierungsvereinbarungen für den Zielfonds zu sichern. Der Fonds kann verpflichtet werden, Beiträge an den Zielfonds zu leisten, damit der Zielfonds Schulden begleichen kann, anstatt Investitionen zu tätigen. Der Fonds ist nicht an der direkten Kreditvergabe oder Darlehensvergabe beteiligt, kann aber in Zielfonds investieren, die Kredite vergeben können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf besicherte und unbesicherte Schuldverschreibungen, erst- und zweitrangige Kredite, Mezzanine-Kredite und andere ähnliche Anlagen. Wenn die Zielfonds nicht in der Lage sind, die von ihnen vergebenen Kredite zu verkaufen, abzutreten oder erfolgreich abzuschließen, sind die Zielfonds gezwungen, ihre Anteile an diesen Krediten für einen unbestimmten Zeitraum zu halten. Dies könnte dazu führen, dass die Anlagen der Zielfonds zu stark auf bestimmte Kreditnehmer konzentriert sind.

Ausfallrisiko

Die einzelnen Anlagen des Fonds in Zielfonds mit Engagements in privaten Schuldtiteln unterliegen einem Ausfallrisiko. Eine Reihe von Faktoren könnte die Fähigkeit der Emittenten, Zins- oder andere Zahlungen zu leisten, negativ beeinflussen. Zu diesen Faktoren gehören nachteilige Veränderungen in der finanziellen Lage der Emittenten der Wertpapiere oder der zugrunde liegenden Schuldner oder Kreditnehmer, der Branchen oder Regionen oder Länder, in denen sie tätig sind, oder der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen. Jeder Ausfall bei den von den Zielfonds gehaltenen Anlagen wird sich negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken.

INTERESSENKONFLIKTE

Der AIFM, die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, der Fondsadministrator, die Abschlussprüfer, jeder unabhängige Bewerter, jeder externe Bewerter, jeder Anlageberater, jeder Untereinlageverwalter, jede Untervertriebsstelle und jeder Immobilienverwalter kann von Zeit zu Zeit in einer der vorgenannten Funktionen in Bezug auf andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlichen Anlagezielen wie die der ICAV tätig sein.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Konstellationen:

- Die Verwaltungsratsmitglieder können als Verwaltungsratsmitglieder anderer Fonds tätig werden;
- der AIFM oder der Anlageberater kann in derselben Eigenschaft für andere Unternehmen tätig sein;
- Schlüsselpersonen des AIFM können an anderen Geschäften beteiligt sein, die nicht die der ICAV betreffen;
- der Fondsadministrator und die Verwahrstelle können in derselben Eigenschaft für andere Unternehmen tätig sein; und
- der AIFM oder der Anlageberater kann direkt oder indirekt in den Fonds investieren oder Anteile an einem Fondsvehikel oder einer Struktur halten, die eine ähnliche oder gleichwertige Rendite wie eine Anlage in den Fonds erbringt.

Es ist daher möglich, dass potenzielle Interessenkonflikte im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit in Bezug auf die ICAV entstehen. Die vorgenannten Personen werden jeweils sicherstellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine derartige Beteiligung beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt auftritt, ist jeder von ihnen bestrebt, sicherzustellen, dass dieser fair und im besten Interesse der Anteilsinhaber gelöst wird. Insbesondere hat sich der AIFM verpflichtet, bei der Allokation von Anlagemöglichkeiten für die ICAV in einer Weise zu handeln, die er nach Treu und Glauben für fair und gerecht hält. Wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält und die Verwahrstelle dies genehmigt, kann ein Bewertungsausschuss des AIFM eingerichtet werden, um nicht an einer Börse notierte Wertpapiere zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird die Einschätzung des Bewertungsausschusses akzeptiert und die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die an den AIFM zu zahlenden Gebühren umso höher sind, je höher der geschätzte Wert der nicht-börsennotierten Wertpapiere ist.

Es besteht kein Verbot für den Handel mit Vermögenswerten der ICAV durch Unternehmen, die mit dem AIFM oder der Verwahrstelle oder einem Anlageberater oder Beauftragten oder Konzerngesellschaften dieser Unternehmen verbunden sind, sofern solche Transaktionen zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt werden.

Eine anerkannte Bewertung einer Transaktion liegt vor, wenn sie zu marktüblichen Konditionen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durch (i) eine Person, die von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, oder (ii) die Ausführung von Transaktionen zu den besten

Bedingungen an einem organisierten Handelsplatz gemäß deren Regeln und, wenn (i) und (ii) nicht umsetzbar sind, zu den Bedingungen der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) ausgeführt wurde.

Mitarbeiter oder leitende Angestellte des AIFM, des Anlageberaters oder mit diesen verbundene Unternehmen können direkt oder indirekt Anteile erwerben. Der Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen durch diese Personen erfolgt zu Bedingungen, die nicht günstiger sind, als die für alle Anteilsinhaber geltenden Bedingungen. Der AIFM oder der Anlageberater werden interne Verfahren unterhalten, um sicherzustellen, dass der Umfang und der Zeitpunkt von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen durch diese Personen nicht mit den Pflichten kollidieren, die der AIFM, der Anlageberater oder deren verbundene Unternehmen oder deren Mitarbeiter oder leitende Angestellte den Anteilsinhabern und der ICAV gegenüber haben.

Der AIFM kann auch andere Portfolios verwalten, und der AIFM erwartet, dass der Fonds und andere von ihm verwaltete Portfolios von Zeit zu Zeit die gleichen Wertpapiere kaufen oder verkaufen werden. Der AIFM kann Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Namen des Fonds mit Aufträgen im Namen anderer vom AIFM verwalteten Portfolios zusammenfassen. Wertpapiere, die durch zusammengefasste Aufträge gekauft oder verkauft werden, werden dem Konto jedes vom AIFM verwalteten Portfolios, das diese Wertpapiere gekauft oder verkauft hat, zum durchschnittlichen Ausführungspreis zugewiesen. Wird weniger als die Gesamtsumme der zusammengefassten Aufträge ausgeführt, werden die gekauften Wertpapiere oder Erlöse im Allgemeinen anteilig auf die teilnehmenden Portfolios im Verhältnis zu ihrer geplanten Beteiligung an den zusammengefassten Aufträgen aufgeteilt.

Der Fondsadministrator und die Verwahrstelle sind verbundene Unternehmen. Die Verwahrstelle kann auch ihre verbundenen Unternehmen zu Unterverwahrstellen ernennen. Wenngleich der Fondsadministrator und die Verwahrstelle sowie alle zugehörigen Unterverwahrstellen unabhängig voneinander verwaltet werden und operativ voneinander getrennt sind, kann es zu Interessenkonflikten kommen, da jede Partei Teil derselben Unternehmensgruppe ist. Jede Partei wird in einem solchen Fall stets ihre Verpflichtungen gegenüber der ICAV berücksichtigen und sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Interessenkonflikte auf angemessene Weise gelöst werden.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Württembergische Leben zeichnet als Anleger die Anteile des Fonds und hält diese. Als Versicherungsnehmer sind Sie nicht zur Zeichnung des Fonds berechtigt. Der Fonds kann nicht von Privatanlegern erworben werden. Bei Auswahl des Fonds im Rahmen der Genius PrivatRente mit der Anlagestrategie „Alternative Investments“ werden Ihnen die Anteile des Fonds nach Maßgabe der Bedingungen der Genius PrivatRente zugerechnet. Die Regelungen zur Rücknahme und Übertragung von Anteilen an dem Fonds gelten unmittelbar nur für die Württembergische Leben. Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages der Genius PrivatRente bzw. eines Wechsels des Fonds können die Anteile des Fonds nicht auf ein Depot Ihrer Wahl übertragen werden. Die nachfolgenden zusammengefassten Ausführungen dienen somit nur Ihrer Information.

Zeichnungen

Der Fonds bietet zwei Anteilsklassen an, die Euro-Anteile der Klasse A und die Euro-Anteile der Klasse B. Der Verwaltungsrat ist befugt, neue Anteilsklassen zu solchen Bedingungen zu schaffen, die er von Zeit zu Zeit festlegen kann.

Die Anteile werden während des Erstausgabezeitraums zum Erstausgabepreis ausgegeben, zuzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Rückstellung für Gebühren und Abgaben festlegen kann (wozu auch Zölle, Steuern und Gebühren gehören, die dem Fonds von Dritten auferlegt werden). Nach dem Ende des Erstausgabezeitraums werden die Anteile an jedem Zeichnungstag zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der zum Bewertungszeitpunkt an diesem Zeichnungstag ermittelt wird, zuzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren festlegen kann.

Beschränkte Haftung des Anteilsinhabers

Die Haftung der Anteilsinhaber des Fonds ist auf die vom jeweiligen/spezifischen Anteilsinhaber unterzeichneten Kapitalzusagen bezüglich der Zeichnung von Fondsanteilen beschränkt.

Rücknahme

Die Anteilsinhaber können vom Fonds die Rücknahme der Euro-Anteile der Klasse A und der Klasse B am und mit Wirkung zum jeweiligen Rücknahmetag zum Nettoinventarwert je Anteil verlangen, abzüglich des Betrags, den der Verwaltungsrat oder der AIFM nach seinem freien Ermessen von Zeit zu Zeit als angemessene Rückstellung für die an diesem Rücknahmetag anfallenden Abgaben und Gebühren bestimmt. Der Fonds ist als offener Fonds mit begrenzter Liquidität eingestuft.

Die Anteile des Fonds können mittels Rücknahmeantrag an jedem Rücknahmetag zum Nettoinventarwert pro Anteil an diesem Rücknahmetag zurückgenommen werden.

Rücknahmeerlöse werden nicht in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zulassen, dass die Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Klasse zu dem am jeweiligen Rücknahmetag geltenden Wechselkurs gezahlt werden. In diesem Zusammenhang trägt der zurückgebende Anteilsinhaber und nicht der Fonds die Kosten und das Risiko der Währungsumrechnung unter solchen Umständen.

Vorzeitige Veräußerung von Investitionen

Viele der Vermögenswerte des Fonds werden erwartungsgemäß nicht aktiv gehandelt und sind von Natur aus illiquide. Mit der Einreichung eines Rücknahmeantrags erkennt der zurückgebende Anteilsinhaber an, dass der Fonds gezwungen sein kann, eine Anlage ganz oder teilweise vor dem geplanten Veräußerungsdatum zu liquidieren. Eine solche vorzeitige Veräußerung einer Anlage könnte sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. auf die an den Anteilsinhaber zu zahlenden Rücknahmeerlöse auswirken.

Eingeschränkte Bearbeitung der Rücknahmeanträge

Wenn die Rücknahmeanträge an einem bestimmten Tag mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat bzw. der AIFM im Falle einer Marktstörung oder mangelnder Liquidität nach eigenem Ermessen die Anzahl der an einem Rücknahmetag zurückgenommenen Anteile des Fonds auf Anteile beschränken, die 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds an diesem Rücknahmetag entsprechen. In diesem Fall reduzieren der Verwaltungsrat, der AIFM oder sein Bevollmächtigter jeden Rücknahmeantrag an diesem Rücknahmetag um einen bestimmten Prozentsatz und behandeln die Rücknahmeanträge so, als ob sie an jedem folgenden Rücknahmetag eingegangen wären, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise bearbeitet werden, informiert der Fondsadministrator die betroffenen Anteilsinhaber.

AUFLÖSUNG DES FONDS

Die ICAV oder jeder Teilfonds oder jede Anteilsklasse eines Teilfonds können von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen in jedem der folgenden Fälle aufgelöst werden:

- bei einem offenen Teilfonds (einschließlich offener Teilfonds mit begrenzter Liquidität wie dem Fonds), wenn der Auflösung des Teilfonds durch einen Beschluss von mindestens 75 % der stimmberechtigten Anteilsinhaber zugestimmt wird;
- bei der Veräußerung des letzten Vermögenswertes eines Teilfonds;
- wenn alle Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse oder der ICAV zurückgenommen worden sind (falls zutreffend);
- wenn die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung zurückzutreten (und diese Mitteilung nicht widerrufen hat) und die ICAV innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung mit Genehmigung der Irischen Zentralbank keine neue Verwahrstelle ernannt hat;
- wenn der AIFM oder ein etwaiger Vermögensverwalter im Falle des betreffenden Teilfonds gemäß den Bedingungen der AIFM-Vereinbarung oder der Investment Management-Vereinbarung (falls zutreffend) gekündigt hat (und diese Kündigung nicht widerrufen hat) und kein neuer AIFM oder Vermögensverwalter im Falle des betreffenden Teilfonds von der ICAV mit Zustimmung der Irischen Zentralbank innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zustellung dieser Kündigung bestellt worden ist;
- wenn der ICAV die Zulassung oder dem Teilfonds die Genehmigung von der Irischen Zentralbank entzogen wird oder wenn die Verwaltungsratsmitglieder, nachdem sie sich rechtlich beraten haben lassen, vernünftigerweise davon ausgehen dürfen, dass die ICAV oder der jeweilige Teilfonds wahrscheinlich nicht mehr von der Irischen Zentralbank zugelassen/genehmigt wird;
- wenn ein Gesetz erlassen wird, das die Fortführung der ICAV oder des betreffenden Teilfonds rechtswidrig oder nach vernünftiger Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder in Absprache mit dem AIFM unzumutbar oder nicht empfehlenswert macht; oder
- wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Auflösung der ICAV, eines Teilfonds oder einer Klasse im besten Interesse der Anteilsinhaber für angemessen hält.

Der Verwaltungsrat teilt den Anteilsinhabern die Auflösung der ICAV, des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse des Teilfonds mit und setzt in dieser Mitteilung das Datum fest, an dem die Auflösung wirksam wird. Wobei das Datum für einen Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung gilt, den der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen festlegt. Unter diesen Umständen und sofern in der Mitteilung nichts anderes angegeben ist, wird angenommen, dass alle Anteilsinhaber der ICAV, des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse die Rücknahme ihrer Anteile durch den Verwaltungsrat zu dem vom Verwaltungsrat gewählten Beendigungsdatum und ansonsten gemäß dem im Prospekt der ICAV bzw. dem im betreffenden Supplement dargelegten Rücknahmeverfahren verlangen.

Mit Wirkung ab dem Datum, an dem der betreffende Teilfonds oder die ICAV aufgelöst werden soll, oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum:

- dürfen von der ICAV keine Anteile des betreffenden Teilfonds oder der ICAV (falls anwendbar) mehr ausgegeben oder verkauft werden;
- der jeweilige Vermögensverwalter veräußert auf Anweisung des Verwaltungsrats alle Vermögenswerte, die zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Teilfonds oder von der ICAV gehalten werden (wobei die Veräußerung auf eine Weise und innerhalb eines Zeitraums nach Beendigung des betreffenden Fonds oder der ICAV erfolgt, die der Verwaltungsrat für angemessen hält); und
- die Verwahrstelle schüttet auf Anweisung des Verwaltungsrats von Zeit zu Zeit alle Nettobarerlöse, die aus der Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder der ICAV stammen und für den Zweck dieser Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der ICAV im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an dem betreffenden Teilfonds oder der ICAV aus. Die Verwahrstelle ist dabei nicht verpflichtet (außer im Falle der finalen Ausschüttung), Gelder auszuschütten, deren Betrag nicht ausreicht, um für jeden Anteil des betreffenden Teilfonds 1 EUR oder den Gegenwert in der betreffenden Währung zu zahlen, und die Verwahrstelle ist außerdem berechtigt, von den in ihrem Besitz befindlichen Geldern eine vollständige Rückstellung für alle Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen einzubehalten, die der Verwahrstelle oder den Verwaltungsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Beendigung des betreffenden Teilfonds entstanden sind oder entstehen, und dass sie aus den so einbehaltenen Geldern für solche Kosten, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten werden.

Bei einer Auflösung aller Teilfonds der ICAV wird der Saldo der dann verbleibenden Vermögenswerte der ICAV, die nicht in einem der Teilfonds enthalten sind, zwischen den Teilfonds (und ihren Klassen) im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilsinhaber aufgeteilt, der unter den Anteilsinhabern jedes Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile an diesem Teilfonds verteilt wird.

Jede Ausschüttung erfolgt erst nach Eigentumsnachweis an den Anteilen zur Überzeugung der Verwahrstelle gemeinsam mit der Vorlage einer Aufforderung zur Zahlung und Quittierung, wie von der Verwahrstelle nach eigenem Ermessen gefordert.

Der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle sind verpflichtet, das Auflösungsverfahren so schnell wie möglich nach der Entscheidung/Beschlussfassung zur Auflösung durchzuführen.

AUSSCHÜTTUNGEN

Als Versicherungsnehmer der Genius PrivatRente mit der Anlagestrategie „Alternative Investments“ partizipieren Sie lediglich an der Wertentwicklung des Fonds. Es erfolgen keine Dividendenzahlungen bzw. Ausschüttungen unmittelbar durch den Fonds an Sie. Die nachfolgenden Ausführungen haben daher nur informatorischen Charakter.

Dividenden

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, den Anteilsinhabern der Euro-Anteile der Klasse A nach alleinigem Ermessen zum letzten Geschäftstag jedes Quartals (März, Juni, September, Dezember) eine vierteljährliche Dividende (jeweils eine „**Ausschüttung**“) auszuschütten und/oder zu anderen Terminen, die der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, einschließlich nach der Veräußerung eines Vermögenswertes durch den Fonds (jeweils ein „**Ausschüttungserklärungstermin**“), sofern Nettoerträge, Kapitalüberschüsse, realisierte und nicht-realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung/Bewertung des Vermögenswertes und andere Mittel abzüglich realisierter und nicht-realisierte kumulierter Kapitalverluste vorhanden sind und soweit die Ausschüttung gemäß den in Bezug auf den Fonds eingegangenen Bedingungen von Schulden- oder Finanzierungsvereinbarungen erfolgt.

Zahlung von Dividenden an die Anteilsinhaber

Etwaige Ausschüttungen werden innerhalb von vierzig (40) Werktagen nach dem Ausschüttungserklärungstermin gezahlt, vorbehaltlich der Devisenvorschriften des Landes, in dem die Zahlung angefordert wurde, oder anderer Verzögerungen. Der Betrag von Ausschüttungen wird im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt.

Sollte eine Ausschüttung bekanntgegeben und nicht in Anspruch genommen werden, wird sie nicht verzinst und wenn sie sechs Jahre oder länger ab dem Ausschüttungserklärungstermin nicht eingefordert wird, verfällt sie nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und geht in das Eigentum des Fonds über.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Dieser Abschnitt beinhaltet die „*Gebühren und Kosten*“ des Fonds und soweit relevant hinsichtlich der ICAV. Außerdem können im Dokument zum Jahresbericht des Fonds Verwaltungsratsgebühren und andere Gebühren ausgewiesen sein, die möglicherweise aus dem Vermögen des Fonds zu zahlen sind und nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Gebühren und Kosten in Bezug auf den Fonds

Gründungs- und Verwaltungskosten

Die Gründungskosten des Fonds werden sich voraussichtlich auf 150.000 € belaufen. Die Gründungskosten des Fonds werden vom AIFM im Namen des Fonds als eigenständige Transaktion gezahlt und stehen nicht im Zusammenhang mit den Aktivitäten, Verpflichtungen oder Aufgaben des AIFM als AIFM. Als Ausgleich für die Zahlung der Gründungskosten des Fonds durch den AIFM hat der AIFM Anspruch auf Erstattung aller Gründungskosten, die er aus dem Vermögen des Fonds getragen hat, die über die ersten fünf (5) Rechnungsperioden des Fonds amortisiert werden sollen.

Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen, die bei der Verwaltung des Fonds anfallen (zur Vermeidung von Zweifeln: diese enthalten nicht die Gebühren der Umbrella-Ebene (der ICAV)), werden ebenfalls aus dem Vermögen des Fonds getragen (siehe nachfolgend im Abschnitt „*Weitere Gebühren und Kosten in Bezug auf die Teilfonds der ICAV*“).

Einzelheiten zu allen Gebühren und Kosten des Fonds werden im Jahresbericht offengelegt.

Ausgabeaufschlag

Der Fonds kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder des AIFM einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % der Erlöse der Anteilsinhaber erheben. Wenn eine solche Gebühr erhoben wird, wird sie vom Fonds gezahlt. Einzelheiten zu etwaigen Ausgabeaufschlägen werden in dem Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Rücknahmegebühr

Der Fonds erhebt keine Rücknahmegebühr.

AIFM-Gebühren

Der AIFM hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr für den Fonds, die monatlich nachträglich in Höhe von 0,70 % des Nettoinventarwerts des Fonds zahlbar ist und täglich anfällt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 6.000 €.

Der AIFM hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß belegten Auslagen und Ausgaben sowie der auf diese Ausgaben zu entrichtenden Mehrwertsteuer, die in Bezug auf den Fonds anfallen, durch Abzug vom Bruttoeinkommen des Fonds.

Dabei ist auch der Abschnitt „*Anlagebeschränkungen - Investition in Zielfonds*“ der Informationsbroschüre in Bezug auf die Beschränkung der doppelten Erhebung der jährlichen AIFM-Gebühr zu beachten.

Gebühr des Anlageberaters

Der AIFM wird die Zahlung der Gebühr des Anlageberaters aus seiner eigenen AIFM-Gebühr bestreiten.

Gebühr des Fondsadministrators

Der AIFM wird die Zahlung der Gebühr des Fondsadministrators aus seiner eigenen AIFM-Gebühr bestreiten.

Verwahrungsgebühren

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Verwahrungsgebühr aus dem Vermögen des Fonds, die monatlich nachträglich zu den folgenden Höchstsätzen anfällt und zahlbar ist:

- (a) 0,025 % des Nettoinventarwerts für Vermögenswerte von 0 € bis 400 Millionen €;
- (b) 0,02 % des Nettoinventarwerts für Vermögenswerte von 400 Millionen € bis 600 Millionen €;
und
- (c) 0,015 % des Nettoinventarwerts für den Saldo der Vermögenswerte über 600 Millionen €,

vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von bis zu 2.000 €. Darüber hinaus werden alle Transaktionsgebühren und alle angemessenen und ordnungsgemäß belegten Auslagen, die ihr entstehen, aus dem Vermögen des Fonds gezahlt. Die Verwahrstelle kann aus dem Vermögen des Fonds auch solche zusätzlichen Gebühren erhalten, die mit der ICAV zu handelsüblichen Sätzen vereinbart wurden. Die Verwahrstelle kann auch Anspruch auf die Rückerstattung etwaiger Unterverwahrstellengebühren (die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden) sowie vereinbarter Transaktionsgebühren (die zu handelsüblichen Sätzen berechnet werden) und anderer Auslagen (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) haben.

Gebühren bei Investitionen in Zielfonds

Aufgrund der Investitionen des Fonds in zugrunde liegende Zielfonds, unterliegen einige oder alle Investitionen des Fonds vergleichbaren Gebühren und Kosten wie die des Fonds selbst (z. B. Management-, Verwaltungs-, Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfer- und Depotgebühren). Der Fonds trägt, indirekt durch seine Investition in die Zielfonds, einen Teil der Organisations-, Verwaltungs- und Performancegebühren solcher Zielfonds.

Die Zielfonds erheben in der Regel eine Verwaltungsgebühr von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts des Zielfonds. Einige Zielfonds können auch Gebühren auf der Grundlage der Performance der Investition erheben (erfolgsabhängige Vergütung).

Entlastung von Gebühren, Kosten und Ausgaben, die zu Gunsten des Fonds entstanden sind

Der AIFM oder die ICAV können im Namen des Fonds die Gebühren, Kosten oder Ausgaben, die anderen Parteien, einschließlich eines verbundenen Unternehmens des AIFM oder eines von der ICAV und/oder dem AIFM bestellten externen Bewerter, in Bezug auf den Fonds entstanden sind, übernehmen, sofern diese zu Gunsten des Fonds erfolgten und zu handelsüblichen Sätzen, die den Anteilsinhabern auf Anfrage bei der ICAV zur Verfügung gestellt werden, vereinbart wurden.

Absicherungskosten

Der AIFM kann einen Dienstleister damit beauftragen, die im Supplement und dem Prospekt der ICAV beschriebenen und in dieser Informationsbroschüre zusammengefassten Devisenabsicherungsgeschäfte auf nicht-diskretionärer Basis umzusetzen. Solche Gebühren (falls zutreffend) werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und in den Jahresberichten offengelegt.

Weitere Gebühren und Kosten in Bezug auf die Teilfonds der ICAV

Die ICAV oder der AIFM zahlen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds (gegebenenfalls zusammen mit der darauf entfallenden Mehrwertsteuer), wie in dem entsprechenden Supplement und im Jahresbericht des betreffenden Teilfonds/der betreffenden ICAV näher beschrieben:

- alle Steuern und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Investments und allen anderen Vermögenswerten der ICAV anfallen können;
- alle Steuern, die auf die Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen zu Lasten der ICAV zu zahlen sind;
- alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit lokalen Zahlstellen und die laufenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Gebühren in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Teilfonds vertrieben und/oder vermarktet werden;
- alle Makler-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der ICAV im Zusammenhang mit ihren Geschäftstransaktionen entstehen;
- alle Gebühren für die Prüfung potenzieller Investitionen oder für die Maximierung der Erträge aus bestehenden Investitionen;
- alle Vergütungen, Gebühren und Auslagen (einschließlich der Mehrwertsteuer, falls zutreffend), die dem AIFM, der Vertriebsstelle, einem Anlageberater, einer Sub-Vertriebsstelle, der Verwahrstelle, dem Fondsadministrator, den Abschlussprüfern, einem externen Bewerter, einem unabhängigen Bewerter und den Rechtsberatern der ICAV sowie jeder anderen Person, Firma oder Gesellschaft, die Dienstleistungen für die ICAV erbringt, zustehen;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen für die Anteilsinhaber anfallen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für den Druck und die Bereitstellung von Berichten zur Zwischenbilanz (falls zutreffend) und von geprüften Jahresberichten sowie sonstiger Berichte an die Irische Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde oder an die Anteilsinhaber und die Kosten für die Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Prospekts der ICAV und sonstiger Angebotsunterlagen für Anteile sowie die Kosten für alle Unterlagen, Druck- und Portokosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Verteilung von Informationen an die Anteilsinhaber;
- alle Kosten für die Registrierung der ICAV bei staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden und die Aufrechterhaltung der Registrierung der ICAV bei diesen staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich lokaler Wertpapierhändlervereinigungen) sowie die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung von Anteilen an einer Börse;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der ICAV anfallen, einschließlich aller Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, aller Kosten, die bei der Organisation

von Verwaltungsratssitzungen und der Einholung von Vollmachten im Zusammenhang mit solchen Sitzungen anfallen, der Kosten für die Erfüllung von Berichts- oder anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie aller einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, die anfallen können;

- die Gebühren für das Sekretariat der ICAV;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf die ICAV entstehen;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Kauf, dem Rückkauf und der Rücknahme von Anteilen entstehen;
- alle Gebühren und Aufwendungen für Beratung, Analyse (einschließlich operativer Due-Diligence-Prüfungen) und statistische Dienstleistungen;
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung/Liquidation/Auflösung eines Teilfonds oder der ICAV;
- Kosten, die bei der Ausschüttung von Erträgen an die Anteilsinhaber anfallen;
- Gebühren in Bezug auf die Veröffentlichung und Verbreitung von Angaben zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse jedes Teilfonds;
- die Gebühren und Auslagen von Compliance-Beauftragten, Geldwäschebeauftragten, Steuerberatern und anderen professionellen Beratern der ICAV;
- die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen der Anteilsinhaber (einschließlich der Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds und der Einholung von Vollmachten im Zusammenhang mit solchen Versammlungen) und von Sitzungen des Verwaltungsrats;
- die Kosten für den Druck und die Bereitstellung von Berichten, Abschlüssen und Prospekten der ICAV;
- die Kosten für die Veröffentlichung von Preisen und anderen Informationen, zu deren Veröffentlichung die ICAV gesetzlich verpflichtet ist, sowie alle anderen Verwaltungskosten;
- alle vom ICAV zu zahlenden Steuern und Abgaben;
- Zinsen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten anfallen;
- Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer Börse;
- die Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung der Notierung der Anteile an der irischen Börse oder einer anderen Börse, einschließlich der Gebühren eines Sponsoring-Brokers;
- alle Kosten, die durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder des Prospekts der ICAV entstehen;

- Versicherungen, die die ICAV zu Gunsten eines Direktors der ICAV bei der Erfüllung seiner Aufgaben abschließt und/oder aufrechterhält, um ihn vor Haftungsansprüchen zu schützen;
- Verbindlichkeiten, die bei einer Verschmelzung oder Umstrukturierung entstehen, wenn das Vermögen einer juristischen Person oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen auf die Verwahrstelle übertragen wird, unter Berücksichtigung der Ausgabe von Anteilen an die Gesellschafter dieser juristischen Person oder an die Beteiligten dieses anderen Organismus, vorausgesetzt, dass jede nach der Übertragung entstehende Verbindlichkeit aus diesem anderen Vermögen hätte beglichen werden können, wenn sie vor der Übertragung entstanden wäre, und dass der Verwaltungsrat in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, die eine solche Zahlung verbietet, der Ansicht ist, dass angemessene Vorkehrungen für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten getroffen wurden, die zum Zeitpunkt der Übertragung bekannt waren oder vernünftigerweise hätten erwartet werden können;
- alle Kosten, die bei der Gründung eines Teilfonds oder einer Klasse anfallen;
- alle sonstigen Kosten oder Ausgaben, die gemäß dem Gesellschaftsvertrag der ICAV aus dem Vermögen der ICAV entnommen werden können;
- alle an die Irische Zentralbank zu zahlenden Gebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Melde- oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen;
- alle aufsichtsrechtlichen oder sonstigen administrativen Gebühren, Kosten und Auslagen, einschließlich der Gebühren, Kosten und Auslagen, die mit der Erfüllung aufsichtsrechtlicher, steuerlicher oder sonstiger Anforderungen verbunden sind;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Überprüfung von Preisen für Sicherheiten anfallen;
- alle Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Einhaltung lokaler gesellschaftsrechtlicher Vorschriften und der steuerlichen Ansässigkeit, sofern dies von der ICAV oder einem Teilfonds verlangt wird;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der ICAV anfallen, sowie alle einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, die von Zeit zu Zeit anfallen können; und
- alle sonstigen Gebühren und/oder Ausgaben, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Diese Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen und zum Zeitpunkt der Abrechnung erhoben.

Alle Gebühren und Kosten werden in der Regel dem jeweiligen Teilfonds (oder gegebenenfalls dessen jeweiliger Klasse) belastet, für den sie angefallen sind, oder, wenn der Verwaltungsrat und/oder der AIFM der Ansicht ist, dass die Kosten nicht einem bestimmten Teilfonds (oder einer bestimmten Klasse) zuzuordnen sind, werden die Kosten in der Regel, soweit durchführbar, anteilig zum Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds auf alle Klassen verteilt. Aufwendungen eines Teilfonds, die direkt einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden mit den Erträgen verrechnet, die für die Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehen. Im Falle von regelmäßigen und wiederkehrenden Gebühren oder Aufwendungen, wie z. B. Prüfungsgebühren, können die Verwaltungsratsmitglieder und/oder der AIFM diese Gebühren und Aufwendungen auf der Grundlage einer geschätzten Zahl für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und sie zu gleichen Teilen über einen beliebigen Zeitraum aufteilen.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Dienste zu einem Betrag, der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird, wobei jedoch der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr 90.000 € nicht überschreiten darf, ohne dass der Verwaltungsrat dies genehmigt und die Anteilsinhaber darüber informiert hat. Den Verwaltungsratsmitgliedern und den stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise-, Hotel- und sonstigen ordnungsgemäß belegten Kosten gezahlt werden, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die ICAV vernünftigerweise anfallen, sofern diese Kosten vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Fonds ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen.

Ausgenommen aus der Ermittlung der Gesamtkostenquote sind Kosten und Aufwendungen, die direkt aus der Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Immobilien – auch der über Immobilien-Gesellschaften gehaltenen – entstehen. Ferner sind ausgenommen die Transaktionskosten, einschließlich der Transaktionsnebenkosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen. Sämtliche vorgenannten Kosten und Aufwendungen – gleichgültig, ob in der Gesamtkostenquote ausgewiesen oder nicht – werden dem Fonds belastet.

WESENTLICHE BETEILIGTE

Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM)

Der AIFM des Fonds ist die W&W Asset Management Ireland DAC.

Informationen über den AIFM

Der AIFM wurde am 30. April 1999 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registrierungsnummer 306156 gegründet und anschließend in eine Designated Activity Company („DAC“) umgewandelt.

Der AIFM wurde am 26. April 2006 von der Irischen Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und am 6. Juli 2017 als AIFM gemäß den AIFMD-Verordnungen zugelassen.

Der AIFM wurde gemäß der AIFM-Vereinbarung zum Alternativen Investment Fonds Manager der ICAV ernannt und übernimmt für die ICAV Dienstleistungen als Anlageverwalter, Verwalter, Registerführer, Übertragungsstelle und Vertriebsstelle, sowie bestimmte gesellschaftsrechtliche, regulatorische und Risikomanagementaufgaben für die ICAV und die jeweiligen Teilfonds.

Das Kerngeschäft des AIFM besteht in der Verwaltung von Investmentfonds, die von der Irischen Zentralbank zugelassen sind und reguliert werden. Der AIFM kann einen oder mehrere Vermögensverwalter mit der Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds beauftragen. Für den Fonds hat der AIFM keinen Vermögensverwalter bestellt.

Vergütungspolitik des AIFM

Der AIFM hat eine Vergütungsrichtlinie erlassen, die im Einklang mit der AIFMD und den von der ESAM erlassenen Leitlinien zur Vergütung unter der AIFMD steht.

Die Vergütungsrichtlinie des AIFM gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der ICAV auswirken könnte. Dies umfasst die Mitarbeiter der Geschäftsleitung, der Risikoträger, der Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die sie in die gleiche Vergütungsgruppe einordnet wie die Vorstehenden.

Die Maßnahmen der Vergütungsrichtlinie sind mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vereinbar. Sie entspricht und fördert somit ein solides und wirksames Risikomanagement und veranlasst nicht die Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil der ICAV vereinbar sind.

In Übereinstimmung mit dem in den Leitlinien zur Vergütung unter der AIFMD genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurden die Anforderungen an den Auszahlungsprozess in der Vergütungsrichtlinie nicht berücksichtigt. Diese Nichtanwendung beruht auf einer vorherigen Bewertung der einzelnen Anforderungen an den Auszahlungsprozess durch den AIFM und berücksichtigt die spezifischen Umstände, die Größe, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit des AIFM. Jeder Bevollmächtigte des AIFM muss über Vergütungsrichtlinien und -verfahren für seine Mitarbeiter verfügen, die mit den Anforderungen der AIFM und den Leitlinien zur Vergütung unter der AIFMD in Einklang stehen.

Berufshaftpflichtversicherung

Der AIFM wird zusätzlich Eigenmittel zur Deckung potenzieller Berufshaftungsrisiken, die sich aus einer beruflichen Fahrlässigkeit aus seiner Tätigkeit als AIFM resultieren, vorhalten, wie von der Irischen Zentralbank gefordert.

Angabe der weiteren vom AIFM verwalteten Investmentvermögen

Der AIFM verwaltet per Stand 31.03.2024 3 offene Spezial-AIF sowie 9 geschlossene Spezial-AIF, jeweils mit dem Investitionsschwerpunkt auf Private Debt, Private Equity, börsennotierten und nicht börsennotierten Schuldtiteln von Infrastrukturunternehmen und vorrangig besicherten Kreditfondsanlagen.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital des AIFM am 31.03.2024

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der AIFM am 31.03.2024 beträgt 500.000 EUR.

Anlageberater

Die W&W Asset Management GmbH wurde vom AIFM als Anlageberater gemäß dem Anlageberatungsvertrag bestellt, um nicht-diskretionäre Anlageberatungs- und Nebendienstleistungen zu erbringen.

Die W&W Asset Management GmbH ist eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Wüstenrotstraße 1, Ludwigsburg. Sie ist von der BaFin zugelassen.

Anlageberatungsvertrag

Der Anlageberatungsvertrag sieht vor, dass der Anlageberater als nicht-diskretionärer Anlageberater des AIFM in Bezug auf den Fonds fungiert und bestimmte Beratungsaufgaben wahrnimmt, wie z.B. die Recherche, Bewertung und Mitteilung von neuen Anlagemöglichkeiten und die Bereitstellung verschiedener Berichte für den AIFM. In Übereinstimmung mit der DeIVO-AIFMD hat der AIFM Verfahren zur laufenden Überwachung der vom Anlageberater erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht festgelegt. Der Anlageberatungsvertrag beinhaltet das Recht des AIFM auf Information, Einsichtnahme, Zutritt und Zugang sowie seine Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Anlageberater.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle des Fonds und der ICAV ist HSBC Continental Europe.

Informationen über die Verwahrstelle

HSBC Continental Europe hat eine eingetragene Zweigniederlassung in Irland (Registrierungsnummer 908966) mit Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, D02 P820 und wird von der Irischen Zentralbank als Verwahrstelle für in Irland zugelassene Investmentfonds reguliert und beaufsichtigt und unterliegt ansonsten den Wohlverhaltensregeln der Irischen Zentralbank.

HSBC Continental Europe ist eine nach französischem Recht als *société anonyme* gegründete Gesellschaft (eingetragene Nummer 775 670 284 RCS Paris) mit Sitz in 38 Avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich. Sie wird von der Europäischen Zentralbank im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, von der französischen Aufsichtsbehörde (*l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de*

Résolution) als der zuständigen nationalen Behörde und von der französischen Finanzaufsichtsbehörde (*l'Autorité des Marchés Financiers*) für die im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder auf den Finanzmärkten ausgeübten Tätigkeiten beaufsichtigt.

Beschreibung der Tätigkeiten/Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der ICAV und der einzelnen Teilfonds verantwortlich. Gemäß der Verwahrstellenvereinbarung haftet die Verwahrstelle gegenüber der ICAV für: (i) den Verlust eines verwahrten Vermögenswertes durch die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle. Im Falle des Verlustes eines Vermögenswertes ist die Verwahrstelle verpflichtet, der ICAV unverzüglich gleichartige Vermögenswerte oder den entsprechenden Betrag zurückzugeben; (ii) alle anderen Verluste, die der ICAV infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß den AIFMD-Verordnungen entstehen. Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust von Vermögenswerten, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses entstanden ist, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen gemäß den AIFMD unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Verwahrungspflichten und Vermögensüberprüfungspflichten gemäß der Verwahrstellenvereinbarung Unterverwahrstellen bedienen, sofern:

- (i) die Aufgaben nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der AIFMD-Verordnungen zu umgehen;
- (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt; die Parteien des Verwahrstellenvertrags erkennen an, dass die Belegenheit von Vermögenswerten in einem anderen Rechtsgebiet als dem der Verwahrstelle ein objektiver Grund für die Übertragung ist.
- (iii) Die Verwahrstelle hat sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der regelmäßigen und laufenden Überwachung einer Unterverwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen.
- (iv) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Unterverwahrstelle bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben jederzeit die folgenden Bedingungen erfüllt: (a) Die Unterverwahrstelle verfügt über Strukturen und Fachkenntnisse, die der Art und Komplexität der ihr anvertrauten Vermögenswerte angemessen und verhältnismäßig sind, (b) bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben unterliegt die Unterverwahrstelle einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, der Beaufsichtigung in der betreffenden Rechtsordnung und die Drittpartei unterliegt einer regelmäßigen externen Prüfung, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente in ihrem Besitz sind; (c) die Unterverwahrstelle stellt im Rahmen ihrer Buchführung sicher, dass es jederzeit ohne Verzögerung möglich ist, die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten, Vermögenswerten anderer Kunden und von den von der Verwahrstelle für eigene Rechnung sowie für Kunden der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerten zu unterscheiden und so die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle eindeutig zuzuordnen. Die Verwahrstellenvereinbarung verlangt von einer Unterverwahrstelle nicht, separate, getrennte Konten in Bezug auf die ICAV zu führen und die ICAV hat anerkannt, dass die Verwahrstelle vorbehalten und unbeschadet des Vorstehenden die verwahrten Vermögenswerte auf einem Kundensammelkonto halten kann, das bei einer Unterverwahrstelle eröffnet wurde; (d) die

Unterverwahrstelle verfügt über die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung der ICAV und vorherige Benachrichtigung der Verwahrstelle, und (e) die Unterverwahrstelle hält die allgemeinen Anforderungen und Beschränkungen des Artikel 22 Abs. 8 und 10 der AIFMD-Verordnungen ein.

Unterverwahrstelle

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte des Fonds an Unterverwahrstellen delegiert. Eine Beschreibung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, finden Sie im Abschnitt „Interessenkonflikte“ in dieser Informationsbroschüre.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital der Verwahrstelle am 31.03.2024

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwahrstelle am 31.03.2024 beträgt 1.062.000.000 EUR.

Fondsadministrator

Die ICAV hat HSBC Securities Services (Ireland) DAC gemäß der Fondsadministrationsvereinbarung zum Fondsadministrator ernannt.

Informationen über den Fondsadministrator

Der Fondsadministrator ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. November 1991 in Irland gegründet wurde. Sie ist letztendlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer im Vereinigten Königreich gegründeten Aktiengesellschaft, und ist hauptsächlich in folgenden Geschäftsfeldern tätig: Bereitstellung von Fondsverwaltungs-, Transferstellen- und Registerdiensten für und in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen.

Beschreibung der Tätigkeiten und Pflichten des Fondsadministrators

Der Fondsadministrator ist für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die ICAV verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil. Er fungiert als Vertreter der ICAV für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und fungiert als Register- und Transferstelle der ICAV.

Der Fondsadministrator ist unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle der Direktoren und des AIFM dafür verantwortlich, der ICAV und dem AIFM Fondsbuchhaltungs- und Bewertungsdienstleistungen bereitzustellen und als Transferstelle und Registerstelle in Bezug auf die Anteile zu fungieren, einschließlich der operativen Tätigkeit sowie Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Führung von Identitätsaufzeichnungen in Bezug auf Anleger durchzuführen. Der Fondsadministrator ist für die Führung ordnungsgemäßer Konten, Bücher und Aufzeichnungen sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses der ICAV und bestimmte Berichterstattungen an die Irische Zentralbank verantwortlich.

Die Fondsadministrationsvereinbarung sieht vor, dass der Fondsadministrator bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Fondsadministrationsvereinbarung ein Maß an Sorgfalt walten lässt, das von einem irischen professionellen Fondsadministrator für kollektive Kapitalanlagen, der von der Irischen Zentralbank beaufsichtigt wird, erwartet wird. Der Fondsadministrator soll nicht für Verluste, Schäden oder Kosten des AIFM oder der ICAV gegenüber dem Fonds, den Anteilsinhabern oder ihren jeweiligen Vertretern haften, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner

Verpflichtungen aus der Fondsadministrationsvereinbarung entstehen, es sei denn, diese beruhen auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Fondsadministrators bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus der Fondsadministrationsvereinbarung. Unter keinen Umständen haftet der Fondsadministrator oder seine verbundenen Unternehmen für indirekte oder Folgeschäden oder entgangene Gewinne irgendeiner Person, selbst wenn der Fondsadministrator und/oder seine verbundenen Unternehmen auf die Möglichkeit eines solchen Verlusts hingewiesen wurde.

Gemäß der Fondsadministrationsvereinbarung stellen die ICAV und der AIFM den Fondsadministrator, seine beauftragten verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie jeden von ihnen auf Nachsteuerbasis aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds von allen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Urteilen, Klagen, Rechtskosten, Ausgaben oder Auslagen jeglicher Art schadlos, die infolge der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Fondsadministrationsvereinbarung durch den Fondsadministrator entstehen können. Eine solche Schadloshaltung wird jedoch nicht gewährt, wenn sich der Fondsadministrator, die von ihm beauftragten verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Fondsadministrationsvereinbarung eines Betrugs, einer Fahrlässigkeit oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

DEFINITIONEN

Die in der Informationsbroschüre definierten Wörter und Begriffe haben die nachfolgende Bezeichnung, sofern hierin keine andere Angabe gemacht wird.

AIF	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds;
AIFMD	bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010;
AIFMD-Verordnungen	bezeichnet sämtliche Verordnungen der Europäischen Union betreffend die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
AIF-Regelwerk	bezeichnet das AIF-Rulebook der Irischen Zentralbank in Bezug auf AIFs, das Kapitel über AIFs für Privatanleger, AIFs für Qualifizierte Anleger, AIF-Verwaltungsgesellschaften, AIFMs und AIF-Verwahrstellen enthält;
AnIV	bezeichnet die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen - <i>Anlageverordnung</i> ;
Anlageberater	bezeichnet die W&W Asset Management GmbH oder eine andere Firma, die von Zeit zu Zeit vom AIFM ernannt werden kann, um nicht-diskretionäre Anlageberatungsdienste für den Fonds gemäß den Anforderungen der Irischen Zentralbank zu erbringen;
Anlageberatungsvertrag	bezeichnet den Anlageberatungsvertrag vom 9. August 2019 in der neu formulierten Fassung vom 1. März 2023 und der geänderten Fassung vom 23. Oktober 2023 zwischen dem AIFM und dem Anlageberater in der jeweils von Zeit zu Zeit geänderten und neu formulierten Fassung;

Antragsformular	bezeichnet die Kapitalbindungsvereinbarung für Anteile des Fonds;
Aufschwung (<i>turnaround</i>)	bezeichnet den erfolgreichen Versuch eines Unternehmens, die eigene wirtschaftliche Abwärtsentwicklung zu stoppen und eine nachhaltige Aufwärtsentwicklung einzuleiten;
BaFin	bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
Basiswährung	bezeichnet die Währung, in der die Anteile des Fonds benannt sind, wobei es sich um Euro handelt, sofern der Verwaltungsrat keine andere Festlegung trifft;
Bewertungszeitpunkt	bedeutet 22.00 Uhr (irische Zeit) an einem Zeichnungstag oder Rücknahmetag oder zu einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeit, vorausgesetzt, dass die Anteilsinhaber im Voraus über diese andere(n) Zeit(en) informiert wurden und dass es mindestens einen Bewertungszeitpunkt pro Jahr gibt;
Co-Investment/Co-Investmentvehikel	bezeichnet gemeinsame Investitionen von Finanz- und/ oder strategischen Investoren in Zielunternehmen außerhalb einer existierenden Fondsstruktur;
DeIVO-AIFMD	bezeichnet die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung;
Erstausgabepreis	bedeutet 100,00 € pro Anteil;
Erstausgabezeitraum	bedeutet 9.00 Uhr (irische Zeit) am 24. Oktober 2023 bis zum 29. Dezember 2023 (oder ein kürzerer oder längerer Zeitraum, den ein Verwaltungsratsmitglied gemäß den Anforderungen der Irischen Zentralbank festlegen kann);

Forderungsbesichertes Wertpapier (<i>asset backed security</i>)	bezeichnet ein Schuldinstrument, das von einer Zweckgesellschaft emittiert wird und dessen Rückzahlungsprofil sich typischerweise von einer Vielzahl von Forderungen oder Wertpapieren unterschiedlicher Schuldner aus einem zugrunde liegenden „verbrieften“ Portfolio ableitet;
Geschäftstag	bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem die Banken in Dublin und Düsseldorf für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, oder einen oder mehrere andere Tage, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden;
Investment Grade	bezeichnet ein Rating von BBB- oder höher gemäß der Bewertung von Standard & Poor und/oder der entsprechenden Einstufung von Moody's und/oder Fitch;
Kapitalabruf	bezeichnet eine Mitteilung von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem AIFM, in der ein Anteilsinhaber aufgefordert wird, Anteile des Fonds von seiner Kapitalzusage zu erwerben;
Kapitalzusage	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Anteilsinhaber den Gesamtbetrag des Kapitals, dessen Zahlung bei der Zeichnung von Anteilen durch diesen Anteilsinhaber gemäß dem Antragsformular nach den Angaben im Supplement vereinbart wurde;
Mezzanine	beschreibt als Sammelbegriff Finanzierungsarten, die in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltungen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen. Dabei wird in der klassischen Variante einem Unternehmen wirtschaftliches oder bilanzielles Eigenkapital zugeführt, ohne den Kapitalgebern Stimm- oder Einflussnahmerechte bzw. Residualansprüche wie den echten Gesellschaftern zu gewähren;
Private Equity	wörtlich „privates Eigenkapital“, steht für die Beteiligung von Finanz- oder Private-Equity-Investoren am Eigenkapital einer unternehmenstragenden Gesellschaft durch eine formelle Kapitalerhöhung gegen Bareinlage oder den Erwerb bestehender Gesellschaftsanteile, die vor allem durch die Einplanung des Exits, den Einsatz von Leverage und weitgehende Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte des Investors gekennzeichnet ist;
Qualifizierte Anleger	Der Fonds kann als sog. Qualifying Investor AIF nur an bestimmte Qualifizierte Anleger vertrieben werden. Dazu gehören:

- (i) professionelle Kunden im Sinne des Anhang II der Richtlinie 2014/65 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFiD II**“);
- (ii) Anleger, die von einem EU-Kreditinstitut, einem MiFiD-Unternehmen oder einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung erhalten haben, dass sie über den erforderlichen Sachverstand, das Wissen und die Erfahrung verfügen, um die Anlage zu verstehen; oder
- (iii) Anleger, die bestätigen, dass sie informierte Anleger sind, indem sie eine (schriftliche) Bestätigung vorlegen, dass sie nach eigenen Angaben über das Wissen und die Erfahrung in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten verfügen, um die mit einem Investment in den Fonds verbundenen Risiken zu bewerten, oder (schriftlich) bestätigen, dass sie sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit der Verwaltung von Vermögenswerten befassen, die mit denen vom Fondsmanager verwalteten Vermögenswerten vergleichbar sind;

Rücknahmetag

bezeichnet den ersten Geschäftstag 18 Monate nach dem Eingang der ersten Zeichnung des Fonds, der voraussichtlich am 29. Dezember 2023 oder an einem anderen, den Anteilsinhabern mitgeteilten Datum stattfinden wird, und danach alle 18 Monate an einem weiteren Geschäftstag oder an einem anderen Geschäftstag, den der Verwaltungsrat nach vorheriger Mitteilung an alle Anteilsinhaber festlegen kann;

Sondersituation (*special situation*)

ist ein atypisches Ereignis, das ein hohes Potenzial hat, den künftigen Kurs eines Unternehmens zu verändern und den Unternehmenswert wesentlich zu beeinflussen. Dies umfasst beispielsweise Ausgründungen, Aktienrückkäufe, Wertpapieremissionen/-rückkäufe und Veräußerungen von Vermögenswerten;

Unternehmenskauf/-beteiligung (*buyout*)

bezeichnet allgemein den Erwerb eines kontrollierenden Anteils an einem Unternehmen;

VAG

bezeichnet das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz;

Wachstumskapital (*growth capital*)

Beteiligungskapital, das nicht-börsennotierten Unternehmen zur Wachstumsfinanzierung von Beteiligungsgesellschaften oder anderen Investoren zur Verfügung gestellt wird;

Wagniskapital (<i>venture capital</i>)	sind Finanzierungsmittel, die junge, innovative Unternehmen von Wagniskapitalgebern erhalten, wenn sie sich (noch) nicht selbst finanzieren können oder keine ausreichenden Kredite von Banken erhalten;
Wirtschaftsprüfer	bezeichnet Ernst & Young oder ein anderes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das von Zeit zu Zeit vom AIFM ernannt werden kann;
Zeichnungstag	bezeichnet den vorletzten Donnerstag und den letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats sowie jeden Geschäftstag, an dem ein Kapitalabruf von Anteilsinhabern fällig ist, und/oder andere von einem Verwaltungsratsmitglied festgelegte Geschäftstage, an denen Anteile ausgegeben werden sollen, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber wurden im Voraus über diese anderen Zeichnungstage informiert.